Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Zweyter Band, fünftes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1751.

I.

Christiani Gottlieb Buderi Observationes Juris Publici, Feudalis, Germanici & Antiquitatum patriarum ex Actis Libellisque publicis, diplomatibus, monumentis, ac scriptoribus fide dignis, erutæ. Jenae impensis Christ. Henr. Cuno 1751. in 8. auf 12 Bogen.

Der berühmte Herr Hofrath Buder in Jena hat durch viele andere sehr gründlich abgefaßte Schriften, allen seinen Werken, und gelehrten Arbeiten schon im voraus ein günstiges Urtheil und sichern Beyfall erworben; Es ist daher nicht nöthig, viel zum Lobe der gegenwärtigen Arbeit zu sagen, da der Name des Herrn Verfassers ein hinlänglicher Lobredner bey allen unsern Lesern seyn wird. Wir werden uns also nur bemühen, eine zureichende Nachricht von dem Innhalte mitzutheilen.

Es sind darinn zwölf Observationes aus dem Staats-Lehn-und Deutschem privat Rechte, wie auch aus den Deutschen Alterthümern enthalten, die der Herr Verfasser alle aus öffentlichen Acten und Schriften, aus Urkunden, Denkmälern, und glaubwürdigen Schriftstellern herausgesucht und gesammlet hat. Die erste betrift die Gesandschaften auswärtiger Könige und Fürsten bey der Wahl eines Römisch Deutschen

Königs und Kaisers, nach der Vorschrift der güldenen Bulle Tit. I. §. XXV. Da die Wahl eines Römisch-Deutschen Königs in den ältesten Zeiten unter freyem Himmel geschahe, so ist es wahrscheinlich, daß unter dem Zulauf des ganzen Volkes auch Gesandten von Auswärtigen haben seyn können; ob uns gleich die alten Historienschreiber, welche die ältesten Wahlen nur kurz berichten, davon nichts melden. Wenigstens weiß man kein Gesetz, welches die Gegenwart der fremden Gesandten verboten hätte. Im Gegentheile findet man, daß die Vornehmen des Italienischen Reichs zuweilen zugegen gewesen, und die Bothschafter des Römischen Bischofs so gar in die Wahlversammlung mit zugelassen worden sind. In den folgenden Zeiten aber, da die Wahl den sieben vornehmsten Fürsten des Deutschen Reichs allein überlassen wurde, ward durch die güldene Bulle verbothen, daß kein auswärtiger Gesandter oder Bothschafter, ja nicht einmal ein Deutscher, der nicht zur Svite der Churfürsten gehörte, zur Zeit der Wahl in Frankfurt sich aufhalten sollte; damit die Churfürsten in dem Wahlgeschäfte nicht gestöret werden möchten. Ohngeachtet nun der Herr von Ludewig über diese Verordnung der güldenen Bulle viele gelehrte und gründliche Anmerkungen gemacht hat, so suchet doch der Herr Verfasser sie noch mehr zu bereichern, insonderheit, da man jetzo mit der Wahl eines Römischen Königes noch bey Lebzeiten des Kaisers umgehet.

Nach-

Nachdem die Wahl von den Feldern, Wiesen und Inseln, wo sie vor Alters geschahe, von den Churfürsten, aus wichtigen Ursachen, nach Frankfurt gezogen, und in den Mauern gleichsam eingeschlossen worden war; mußte man freylich aus vielen und wichtigen Gründen auf die Ausschließung der Fremden denken, welche in der güldenen Bulle angeordnet ist. Diese Ausschließung ist nachgehends beständig und heilig beobachtet worden, und es ist den fremden Gesandten niemals ein Aufenthalt an dem Wahlorte zur Zeit der Wahl ohne ausdrückliche Dispensation der Churfürsten verstattet worden. Dieses wird durch viele Exempel aus aufrichtigen Actis publicis, und Zeugnißen der bewährtesten Scribenten erwiesen. Kurz nach der G. B. sind bey der Wahl Wenzels, Jodoci, Sigismundi und Alberti II. und anderer, keine Fremden zugegen gewesen; wenigstens wird in den Scribenten davon nichts gemeldet. Bey der Wahl Friedrichs des III. Carls des V und anderer, sind die Gesandten des Königs von Frankreich, des Pabsts Bothschafter, und andere ausgeschlossen worden. Exempel aber, daß aus besondern Ursachen auf ausdrückliche Erlaubnis und Dispensation der Churfürsten fremden Gesandten in der Stadt zu bleiben verstattet worden, sind bey der Wahl Maximilians II. Rudolph II. u. a. zu finden; wobey doch allemal von den Churfürsten bedungen worden, daß dieses der güldenen Bulle zu keinem Präjudiz gereichen sollte. Die hieher ge-

hörigen und deswegen abgefaßten Decrete der Churfürsten sind von dem Herrn Verfasser mit eingerükt worden.

p. 53 Die zweyte Observation handelt von dem alten Worte **Od**, dem daher abzuleitenden **Feod**, und andern damit zusammengesetzten Worten. Einige gelehrte Leute zweifeln, ob das Wort **Feod** ein zusammengesetztes Wort sey, und leugnen, daß **Od** ein Gut bedeute. Dieses widerleget der Herr Verfasser in der gegenwärtigen Anmerkung. **Audur** ein altes Gothisches, und **Oede**, ein Schwedisches Wort, bedeutet alle Güter, und Vermögen. Daher ist **Odal** zusammengesetzt, und zeigt in der Schwedischen Sprache die Stammgüter an; eben daher kömmt **Haerad**, oder **Heerod**, welches Güter der Soldaten bedeutet. Aus diesen und andern ist klar, daß **Od**, in der alten Gothischen Mundart, ein Gut anzeige. Die Gothische Sprache aber ist die Mutter der meisten altdeutschen Mundarten. Daher ist es wahrscheinlich daß **Feod** ein zusammengesetztes Wort ist, von **Fe**, welches Nutzen oder Sold, und **Od**, welches ein Gut heißt.

p. 56 In der dritten Anmerkung werden einige Gebräuche erzählet, mit welchen die Könige, als Vasallen, sind belehnet worden. Die Könige von Neapolis, welche dem päbstlichen Stuhle zu Rom endlich unterwürfig gemacht worden sind, haben öfters von diesem Reiche, nach geleisteter Vasallenpflicht, die Belehnung durch die Fahne empfangen, wovon der Herr Verfasser die Exem-

pel

pel aus den Scribenten gesammlet hat. Der König Johannes von Engelland unterwarf A. 1213. seine Reiche dem Stuhle zu Rom, als zinßbare Lehen; und leistete deswegen die Vasallenpflicht; allein von einem besondern Gebrauche oder einer besondern Cerimonie, die bey der Belehnung vorgegangen, erwähnen die Scribenten nichts. Die Herzoge, und Könige von Pohlen, ingleichen die Könige von Ungarn und Dännemark sind zu gewissen Zeiten, den Deutschen Königen und Kaisern, theils zinsbar, theils mit Lehenspflicht zugethan gewesen. Die Historienschreiber, die solche Belehnungen berichten, sind meistentheils sehr kurz. Otto von Freisingen aber, der bey vielen dergleichen Belehnungen gegenwärtig gewesen ist, sagt von denen Gebräuchen seiner und der mittlern Zeiten: est consuetudo Curiæ, ut regna per gladium, provinciæ per vexillum a Principe tradantur vel accipiantur. Daher sind auch die Könige in den solennen Hoftagen die Königlichen Schwerdträger gewesen, ehe diese Ehre dem Erzmarschalle eigen ward. Bey der Belehnung des Herzogthums und nachgehends des Königreichs Böhmen, welches vordem dem Deutschen Reiche zinsbar, jetzo aber nur Lehnspflichtig ist, war vor Zeiten üblich, daß eine oder auch wohl zuweilen mehr Fahnen übergeben wurden. Da Ottocar König von Böhmen von dem Kaiser Rudolph I. aus dem Habsburgischen Hause belehnet werden sollte, entstund ein Streit darüber, ob die Belehnung mit

denen bisher üblich gewesenen Ceremonien vor sich gehen sollte. Die Erzählung, welche man von dieser Belehnung findet, ist einer Fabel sehr ähnlich. Unterdessen sagen doch einige Scribenten sie wäre mit dem Scepter geschehen. Unter andern besondern Vorzügen, welche durch ein Privilegium des Kaisers Friederichs III. 1462. der Königl. Böhmischen Belehnung ertheilet worden sind, ist auch dieses mit, daß, da die Fahnen der andern Churfürsten und Fürsten des Reichs, bey der Belehnung, nach einer alten Gewohnheit, unter das umstehende Volk geschmissen und zerrissen zu werden pflegten, nachdem sie dem Kaiser überreicht worden; dieselben dem Könige von Böhmen ganz und unbeschädiget wieder zurück gegeben werden sollten.

p. 68 Hierauf folgt eine kleine Abhandlung, de cursu equestri feudali oder des **Kaiserl. Königlichen Lehnstuhl's Berennung**, welche von den Vasallis regalibus, und von deren Aftervasallen und andern Standespersonen, und edlen Rittern, die deswegen mit gebracht wurden, angestellet wurde. Gleichwie bey den alten Völkern, insbesondere aber, bey den Deutschen, alle Staatshandlungen unter freyem Himmel vorgenommen worden, so sind auch die Belehnungen unter freyem Himmel auf dem Markte oder Felde geschehen, welches in Ansehung der feudorum regalium zur Zeit Maximiliani II. noch üblich gewesen ist. Meistentheils geschahen sie in solen-

nen

nen Hoftagen, und Reichsversammlungen. Unter andern Ceremonien, die dabey gebraucht wurden, war auch die Berennung des Königlichen und Kaiserlichen Lehnstuhls; welche mit großer Pracht vor sich gieng. Der Herr Verfasser bringt vor diesem Gebrauche viele Exempel aus der Historie bey. Wir wollen davon nur eins mittheilen, welches vermuthlich das letzte gewesen, und die Belehnung des Churfürsten Augusti von Sachsen auf dem Reichstage zu Augspurg d. 23. Apr. 1566. betrift. Es wird solches aus einer Schrift erzählt, die den Titel führet: **Bericht, welcher gestalt vom Kaiser Maximiliano II. der Churfürst H. Augustus zu Sachsen S. C. G. Reichslehen und Regalien auf ihrer K. M. ersten Reichstag zu Augspurg öffentlich unterm Himmel empfangen. Erfurt 1566 in 4.** Die Erzählung davon ist folgende: der Churfürst hätte einen vortrefflichen Haufen von Rittern zusammengebracht aus **Gefreundten, und Verwandten Fürsten, Grafen, Herren von Adel und andern reisigen Hofgesinde = = wohlerfahrne geübte Kriegsleut, darunter gar kein Jung oder Spießbub gewesen** Die ersten von diesem Haufen hätten die **Renn- oder Blut-Fahne** geführet: Die Renn-Fahne ist in der Gasse von S. Ulrich zwischen dem Salz und Weinstadel gegen der Fugker Häuser angeführt, und von wegen Enge der Gassen, dadurch

man um den Pallast rennen müssen, nur fünf in einem Glied verordnet worden. Die Blutfahne hat Christoph von Ragwitz getragen, und ihm sind 375 gewafnete Reuter nachgefolget. In dem **gewaltigen Haufen** hat die Churfahne **Philipp Graf von Hanau**, die übrigen Fahnen aber von 11. Provinzen haben eben so viel Grafen und Herren geführet; diese haben 777. Ritter von verschiedener Würde begleitet; und diese haben die Berennung angefangen, nachdem der Kaiser Maximilianus II. die Churfürsten und Fürsten, sich auf den Thron, und ihre Stühle gesetzt, und haben **vor dem Weinstadel anzu rennen angefangen, und haben also in guter Ordnung, allweg fünf in einem Glied den Pallast, darauf die Kayserl. Maj. sammt den Churfürsten gesessen, in vollem Lauf** zu Roß zu dreyenmalen umbrennt, und ist der Blutfahnen, wie sonst im Felde gebräuchlich, fast im Mittel des Geschwaders geordnet, und mit drey Glieder Edelleut bedeckt gewesen, und von gemelten Christophen von Ragwitz, sehr musterlich und wohl geführt worden, und ist dieß Geschwader Reuter, darunter so viel tapferer und wohlgeübter Kriegsleut vom Adel und so viel guter schöner Roß, gar lustig und wohl zu sehen gewesen, darob auch männiglich gut gefallen getragen. Diese Berennung mag wohl die letz-

te geweſen ſeyn. Die großen Deutſchen Reichs Vaſallen haben dadurch vermuthlich anzeigen wollen, wie bereit und willig ſie ſeyn wollten, dem Kaiſer als Lehnsherrn mit Roß und Mann ihre Dienſte zu leiſten.

Die vierte Anmerkung betrift die feuda aperturae; und iſt, ſo zu reden, nur eine Zugabe zu dem, was der Herr Verfaſſer bereits in ſeinen Amœnitatibus Juris feudalis 1741. in 8. davon geſchrieben hat. Einige Ausleger des Staats- und Lehnrechts haben den Deutſchen Königen das Oefnungsrecht in allen Schlößern der Vornehmen des Reichs zugeſchrieben. Allein dieſer Meinung ſtehet entgegen, daß man ſo viel Lehenscontracte findet, die die Deutſchen Könige mit Deutſchen Herren gemacht, in welchen dem Könige die Oefnung eines Schloſſes an Statt der Lehnsdienſte verſprochen wird; ja die Könige haben ſo gar öfters denen Herren Geld dafür bezahlet. Carl IV hat vielen Deutſchen Herren Geld gegeben, dafür ſie ihm ihre Schlöſſer unter der Bedingung der Oefnung, zu Lehn auftragen mußten. Beſonders hat er ſich dieſes Recht zu erwerben bemühet in denen Schlöſſern, die an das Königreich Böhmen gränzeten; wovon der Herr Verfaſſer viele Beyſpiele anführet. Oefters haben mehrere, die condomini von einem Schloſſe waren, das Oefnungsrecht verſchiedenen Herren zu Lehn aufgetragen. Die feuda aperturæ haben in alten Documenten den Namen offener Häuſer, lediger Häuſer, weil

p. 80

weil sie allemal zum Dienst des Herrn offen, und ledig seyn müssen; ingleichen **ufgebiger Häuser**, weil sie großen Theils aufgetragene Lehen waren. Wenn der Herr Besatzung dahinein legte, so mußte er auch die Kosten tragen, und die Vasallen pflegten sich gemeiniglich deswegen bey der Lehnsauftragung vorzusehen Waren über ein solches Schloß Ganerbinats-Verträge von mehrern Adlichen vorhanden, so ward bey der Belehnung mit ausgemacht, daß diese Lehnsauftragung ohne Präjudiz des Ganerbinats geschehen, und daß der Capitain von der Besatzung des Herrn allemal einer von ritterlichem Adel, und ein **Wappengenoß** seyn, und sich den Ganerben, ihr Recht zu bewahren, eidlich verbinden sollte. Unter der großen Menge von feudis aperturæ sind viele Mannlehn, doch aber auch unterschiedene Weiberlehen, oder die doch wenigstens nach Abgang des männlichen Stammes auf die weibliche Linie fallen. Warum sich die Lehnsherrn dergleichen feuda zu erwerben getrachtet haben, da sie doch ohnedem als Lehnsherrn die Oefnung aller Schlösser fordern könnten, ohne Ausnahme, und da der Vasall ohnedem die Sicherheit des Schutzherrn befördern muß, davon ist die Ursache diese. Die meisten dergleichen domus aperibiles, offene Schlösser, waren solche, auf die der Herr vorher kein Recht hatte. Die Lehnsherrn solcher offenen Schlösser bekamen ohnstreitig zu den damaligen unruhigen Zeiten, ehe der beständige Landfriede gemacht wurde, dadurch einen

großen

großen Vortheil, inſonderheit, wenn ſie mit dieſer Bedingung aufgetragen wurden: daß der Vaſall Niemanden einnehmen ſollte, der dem Herrn nicht angenehm wäre.

In der fünften Obſervation wird von der Heergewette geredet, die dem Lehnsherrn gegeben werden muß **Heeregeat**, im Angelſächſiſchen, oder wie es im Lateiniſchen ausgedrükt wird, Hereotum, Heriotum, Hariotum, Deutſchſächſiſch **Heergewette**, war nach der Auslegung Wilhelmi Lambardi in den erſten Zeiten der Angelſachſen, nomine apparatus bellici dominis tributum, id quod etiam nunc aliquibus in locis obſervatur. Heinr. Spelmann in ſeinem Gloßario erkläret es folgendergeſtalt: erat militaris ſupellectilis præſtatio, quam obeunte Vaſſallo Dominus reportavit in ſui ipſius munitionem. Insbeſondere wurden Pferde gegeben: **the beſt Horſe.** Bey den Angelſachſen waren verſchiedene Eintheilungen des heriori, welches von **here** und **od** abſtammet, die nach den verſchiedenen Claſſen der Vaſallen gemacht waren. Dieſe findet man in den Sächſiſchen Geſetzen des Königs Canuti P. I. c. 69; und bey nahe eben ſo unter dem Namen releuium, in den Geſetzen und Gewohnheiten, die der König Wilhelm dem überwundenen Volke in Engelland gelaſſen hat. Bey den Oſtfranken war ebenfalls ein ſolches Heergewette üblich. Ein ſolcher Gebrauch des Heergewettes iſt auch in den niedern Provinzen Deutſchlandes zu p. 92

finden,

finden, wo man überhaupt noch viele Ueberbleibsel des Angelsächsischen Rechts antrift. Man trift es an bey den Vasallen des Abts zu Werthen und Helmstädt, bey den Herren von Esen, Stedesdorf und Witmund, welches Vasallen des Herzogs von Geldern und Grafen von Zütphen waren, die nach dem Tode des Vasallen dem Lehnsherrn den **Grafenhengst** zu liefern hatten, bey den Vasallen des Bischofs zu Münster und der Aebtißin zu Herford. In andern Provinzen des obern Deutschlandes haben die Lehnsherren dem nächsten Lehnsfolger die zum Heergeräthe gehörigen Dinge überlassen, damit dieser zu Kriegsdiensten desto geschickter seyn möchte.

p. 101 Die sechste Observation enthält eine Anmerkung über das c. 65. des Sächsischen Lehnrechts; und die Landgerichts-Ordnung in Schwaben P. II. Tit. II. p. 45. Sie handelt von dem Gebrauch der mitternächtlichen Völker und der Deutschen, unter freyem Himmel Gerichte zu halten. Man findet in den alten Zeiten, diesen Gebrauch bey den Isländern, in Norwegen, in Dännemark, in Schweden, und Gothland. Eben dieses erweiset der Herr Verfasser auch von den alten Deutschen, die ihre Gerichte unter den Eichen, Linden, und andern Bäumen, oder sonst unter freyem Himmel gehalten haben. Von dieser Gewohnheit ist man nachgehends in Deutschland wegen des Wetters und wegen veränderter Gerichtsverfassung abgegangen, außer

daß

daß in Sachſen und andern Provinzen die Publication der peinlichen Urthel noch zuweilen unter freyem Himmel zu geſchehen pfleget.

Die ſiebende betrift das Thüringiſche Landgerichte zu Mittelhauſen, und die Gerichtsverfaſſung, wie ſie vor Errichtungen der Regierungen und Hofgerichte geweſen iſt. Die richterliche Gewalt ward vor Alters in Deutſchland von den Herzogen, und Grafen, als des Kaiſers Officianten, ausgeübt; mit der Zeit aber iſt ſie denen Nachkommen dieſer Herren erblich geworden. Und dieſe hielten die Gerichte nach Art der alten Deutſchen entweder auf **Landtägen** (placitis provincialibus) oder in **Landgerichten.** Die Landgerichte waren entweder univerſalia, oder particularia. Der Herr Verfaſſer erläutert dieſes aus der Gerichtsverfaſſung von Thüringen der mittlern Zeiten. Das höchſte Landgerichte des Landgrafen in Thüringen war zu **Mittelhauſen**, das ſchon von Carln dem Großen, wie man fabelhaftig vorgiebt, angeordnet worden ſeyn ſoll. Der Herr Verfaſſer beſchreibet aus den **Legenden des h. Bonifacii** die Verfaſſung dieſes Gerichts zu Mittelhauſen. Nämlich der Landgraf ſaß daſelbſt mit ſeinen zwölf Schöppen auf dem für ihn zubereiteten erhabenen Sitze. Die Schöppen wurden von dem Landgrafen ſelbſt erwählet. Zu den Gerichtsperſonen gehörte auch noch der **Fribot.** Die richterliche Gewalt des Landgrafen war univerſel. Außer dieſem Landgerichte waren noch einige Untergerichte (ſub-

p. 171

alter-

alterna), welche von den Landgrafen dependiren-ten, wovon die **Legenden** gleichfalls Meldung thun; nämlich die **vier Dingstühle**, zu Gotha, zu Dammesbrücken, zu Weißensee, und zu Buttelstädt. Das Landgerichte zu Mittelhausen war ein Kaiserliches Gerichte, welches dem Landgrafen zu halten überlassen war, vor welches ganz Thüringen, auch die darinnen befindlichen Reichsstädte, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, gehörten, und von solchem Ansehen, daß, wer darinnen in die Acht erkläret wor, insbesondere in Sachen des gebrochenen Landfriedens, für aus dem ganzen Reiche verbannet gehalten wurde. Von dem großen Landgerichte zu Mittelhausen (cometia majore) ist das kleinere Gerichte daselbst, (cometia minor) wohl zu unterscheiden. Diese kleinere Cometiam hat Albrecht der Unartige 1270. der Stadt Erfurt wiederkäuflich überlassen. Von dem Landgerichte zu Mittelhausen ist ferner ein anderes zu unterscheiden, welches gleichfalls das **Landgerichte** genennet wird, welches Vertragsweise von dem Landgrafen Friedrich und den Ständen 1338. errichtet war, um den Landfrieden in Thüringen zu erhalten. Dergleichen Cometias in gewissen kleinen Gauen, und Districten, haben von den Landgrafen verschiedene Grafen zu Lehen erhalten. Eine solche Cometia war die zu Viselbach, welche die Grafen von Gleichen von dem Landgrafen zu Lehen empfangen. In seinen Kammergütern, wie man sie heut zu Tage nennt, waren gewisse Vögte oder

Amt-

Amtleute zur Jurisdiction bestellt. Man findet auch in alten Urkunden und Briefen besondere Gerichte, die an einen gewissen Ort gebunden waren, oder nur zu gewissen Sachen beruffen wurden. Von dieser Gattung waren die Gerichte zu Eckardsberge und Dornburg, von denen man in alten Briefen verschiedene Urthel findet. Eine solche bisher ungedruckte Urkunde von dem Dornburgischen bringt der Herr Verfasser bey.

In der achten Observation werden die Reichslehen in Romandiola und in dem päbstlichen Gebiete betrachtet. Man bemühet sich am Kaiserlichen Hofe nach Maßgebung der neuesten Wahlcapitulation Art. X. §. 5. 6. 10. die Reichslehen zu erhalten, und ausfündig zu machen. Man weiß aber nicht, ob sich dieses auch auf die Deutschen Reichslehen erstrecken solle, die in dem Territorio des Römischen Pabstes gelegen sind. Man giebt zwar zu, daß von Carln dem Großen, und Otto dem Großen verschiedene von denen Reichslanden, so in Italien lagen, welches damals imperium Romanum genennt wurde, den Römischen Bischöffen geschenkt worden sind, aber doch mit Vorbehaltung der Oberherrschaft, und der Lehnsherrlichen Rechte über die Lehen. Daß aber in dem so genannten imperio Romano ehedem Lehen vorhanden gewesen, erweißt sich aus dem Longobardischen Lehnrechte 2. F. 33. §. 1. Denn dieses capitulum ist in Romandiola vom Kaiser Friedrich verordnet und abgefaßt worden, wie selbst am angezogenen Orte gesagt

wird: quod nuper Rex Fridericus *in Romandiola* constituit. Ein ander Zeugniß hievon giebt 2. F. 40. ab; welches de capitulis Conradi überschrieben ist, und folgenden Anfang hat: hæc sunt capitula, quæ rex Conradus fecit *in Romandiola* de beneficiis. Dionysius Gothofredus glaubt zwar, man müsse an diesem Orte für in Romandiola lesen in Roncalia; allein ohne Grund, wie der Herr Verfasser darthut. Es hat zwar Friedrich I. verschiedene Gesetze wegen der Regalien und andern Lehnsachen in campis Roncaliis gegeben, aber unter diesen war die Verordnung 2. F. 33. §. 1. nicht. Conradus II. und III. haben in Italien und Romandiola Gesetze gegeben; und also ist es der Historie nicht zu wieder, daß Conradus 2. F. 40. in Romandiola gemacht habe. Ferner haben die Deutschen Kaiser in Romandiola verschiedene Handlungen der höchsten Gewalt, und darunter Belehnungen, vorgenommen; wie bereits Muratori und andere Gelehrte erwiesen haben. Sie haben ferner verschiedenen Deutschen Fürsten das Amt und die Würde eines **Grafen in Romandiola**, und wahrscheinlicher Weise zugleich die Aufsicht über die daselbst befindlichen Reichsvasallen ertheilet. Wilhelm der Römische König hat in den Lehnbriefe, durch welchen er Thomä Fogliano, einem Nepoten des Pabsts Innocentii IV. A. 1249. in diesem Lande ein Lehn ertheilet, sich solcher Worte bedienet, woraus dieses deutlich erhellet. Und eben dieses hat auch Innocentius

IV. in einer beſondern Bulle erkannt. Der Kaiſer Rudolph von Habsburg, der Heinrichen Grafen von Fürſtenberg zum Statthalter der Italieniſchen Provinz, in Romandiola, geſetzt, hat in der darüber ausgefertigten Urkunde die Rechte des Deutſchen Reichs in Romandiola ausdrücklich geneniet. Eben dieſer Rudolph hat zwar um Ruhe zu haben endlich dem Pabſt Nicolao III. a. 1279 die Confirmation aller Schenkungen, die die Päbſte vorgaben, ertheilet. Allein in allen dieſen Urkunden iſt keine Meldung von der Abtretung der Reichsvaſallen, und der Lehnsherrlichkeit, welches doch bey einer ſo wichtigen Sache nothwendig geweſen wäre. Da nun ohnſtreitig in Romandiola und andern päbſtlichen Gebieten Reichslehne befindlich ſind, ſo hat daher der Kaiſer Leopold ſein Recht über die Vaſallen, die in den päbſtlichen Landen Reichslehne beſitzen, wieder zu erlangen geſucht, A. 1697. durch ein Edict, das er zu Rom an ſeinem Königlichen Pallaſte, durch ſeinen Geſandten anſchlagen ließ; gegen welches der Pabſt ſehr geeifert hat. Der Herr Verfaſſer erzählet die ganze Hiſtorie von dieſem Edicte.

Die neunte Obſervation zeigt, daß, bey den p. 151
Deutſchen, Strafen von Eßwaren und Getränke üblich geweſen ſind; welches vor Alters ſcheint eingeführt geweſen zu ſeyn, weil das Geld ſehr rar war. In der Confirmation der Altenburgiſchen Privilegien, von Marggraf Heinrich dem Erleuchteten, findet man: Sculterus de planis &

simplicibus emendis recipiet duos pedes porcinos vel duos pullos. In den Statuten von Olmütze ist eine Strafe an Getränke mit diesen Worten determinirt: **Welcher Bürger ein Hader oder Unfug macht in dem Rathhause zu Voigtsgedinge, welches Jahrs das wäre, der soll das Faß wider füllen, das man zu dem Voigtsgedinge des Jahrs trinket, es sey Wein oder Bier zur Buße.**

p. 156 Die zehnte Observation erweiset, daß die Landesstände in Deutschland zu der Vormundschaft und Curatel ihrer Prinzen mit gezogen werden. Es ist in der That Niemanden mehr daran gelegen, daß der Prinz wohl erzogen werde, als den Landständen: Es beruhet auf dieser Erziehung die Wohlfahrt des Landes; es ist daher nichts billiger, als daß die Landesstände mit dazu genommen werden. Aus dieser Ursache haben viele Fürsten die Vormundschaft und Curatel ihrer unmündigen Prinzen den Landesständen entweder allein, oder zugleich mit andern gesetzmäßigen und testamentarischen Vormündern, zu verwalten durch ihr Testament aufgetragen; wovon der Herr Verfasser aus den Geschichten Exempel anführet. Nur eins zu berühren, so verordnet der Churfürst Friedrich der Sanftmüthige in seinem Testamente, wo er den Kaiser Friedrich III. zum Obervormund über seine Kinder bestellet, daß achtzehn aus seiner Landschaft zugleich mit der Mutter die Vormundschaft führen sollen;

len; unter denen auch Hannß Oveſtewiz zu Dreßden, Oßwald Kaufmann zu Zwickau, Bürger ſind.

Die eilfte handelt von den Heerwagen in Deutſchland; welche zu geben denen Knechten, Bauern, Städten, und Klöſtern, zukam. Der Herr Verfaſſer giebt uns hier ein altes Verzeichnis von der Leiſtung ſolcher Heerwagen in Thüringen und Meißen, aus einem alten geſchriebenen Buche, zu leſen. p. 164

Die zwölfte Obſervation faſſet ein Fragmentum der mittlern Hiſtorie von der Stadt Jena in ſich; welchem einige dahin gehörige Urkunden beygefüget ſind. p. 170

Nachdem wir unſern Leſern einen kurzen Auszug von dieſen Obſervationen mitgetheilt haben, was iſt weiter übrig, als ihnen zu rathen dieſelben ſelbſt zu leſen; damit ſie des Vergnügens theilhaftig werden, das wir empfunden haben.

II.

Eberhardi Christophori Canzii,

J. V. Lic. & supr. Appell. Tribib. Wurt. caus. Patroni, Tractatio synoptica, de Probabilitate Juridica, sive de Præsumtione, exhibens veram ejus definitionem, divisiones genuinas, regulas diiudicandorum graduum probabilitatis, & modum easdem rite adplicandi. Tubingæ Sumtibus Joh. Geo. Cottæ 1751. in 4. 1 Alph. 1. Bogen.

Es tritt hier eine neue Schrift, ein neuer Autor, hervor. Die Ungerechtigkeit des jetzigen Jahrhunderts bringt es so mit sich, daß die eitele Begierde einige Ehre, und Ruhm, auf alle mögliche Art und Weise zu suchen, so viel unreife Früchte geilender Köpfe ausstößet.

Scribimus indocti pariter doctique.

Was ist es also Wunder, wenn aus dieser übeln Quelle für die Wissenschaften so viel und große Hindernisse fließen, so viel Uneinigkeiten der Gelehrten entstehen? daß also Gelehrte Leute so viel Zeit und Mühe anwenden müssen diese Fehler zu verbessern, oder die Wahrheit von den Irrthümern zu befreyen. Was ist Wunder, daß diese Schreibsucht schon längst von den klügsten Leuten verlachet worden ist? Dieß sind die Worte, mit welchen der Herr Verfasser seine Vorrede anfängt, und gegen seine eigene Schrift Einwendungen macht, die er nachgehends wiederleget.

get. Denn er entschloß sich dem ohngeachtet gegenwärtige Schrift an das Licht treten zu lassen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er wüste, daß man heut zu Tage die Fähigkeit eines Gelehrten meistens leider! daraus schließet, wenn er schon öffentliche Proben im Drucke heraus gegeben hat. Man muß sich durch Schriften bekannt machen. Ja, das ist wahr. Aber wenn nur die Schriften gründlich abgefaßt sind, daß Druck und Papier, oder vielmehr das Geld, die Zeit, und Geduld der Leser nicht übel angewendet werden. In wie ferne der Herr Verfasser seine eigenen Einwürfe gegen sein Unternehmen, durch die Gründlichkeit wiederleget habe, sollen unsere Leser gleich selbst aus einem kurzen Auszuge ermessen. Wir müssen ihnen aber zum voraus sagen, daß der Herr Verfasser ein Sohn des berühmten und scharfsinnigen Philosophen des Herrn Canzens ist. Hieraus werden sie gleich errathen können, was für eine Methode der Herr Verfasser erwählet, und was für einer Schreibart er sich bedienet habe.

Die Materie von den Präsumtionen, oder Vermuthungen ist allerdings im ganzen bürgerlichen Rechte eine der allerschwersten und subtilsten; und wenn irgendswo bey einer juristischen Abhandlung Raisonnement, und Dialectick kann gebraucht werden, so ist es in Wahrheit diese. Man hat schon von den scharfsinnigsten Rechtsgelehrten große und weitläuftige Tractate von den Präsumtionen. Allein man findet so viel Dun-

kelheit, und Verwirrung in den meisten, daß man immer nach dem Durchlesen ausrufen möchte, μέγα βιβλίον, μέγα κακὸν! Sie überhäufen den Leser mit vielen unnöthigen und unnützen, ja so gar zuweilen mit so ungereimten Eintheilungen, daß die Sache nur immer dunkeler wird, an Statt, daß sie deutlich werden sollte. Es verdiente also diese Materie gar wohl, daß sich jemand bemühete, sie in ein größeres Licht zu setzen. Herr Lic. Canz hat sich dieser Mühe unterzogen.

p. 1 Im ersten Capitel wird von der Definition der Præsumtionis vor allen Dingen gehandelt, weil jede Abhandlung, und insbesondere in so schweren Materien mit einer richtigen Definition den Anfang machen soll. Nachdem der Herr Verfasser viele andere Definitiones und Eintheilungen von dem Grunde, dem zureichenden Grunde, der Wahrheit, und Wahrscheinlichkeit, vorausgeschikt, und gelehret hat, daß die juristische Wahrheit, nach der man in den Gerichten urtheilen muß, ein gewisser von den Gesetzen einen vollen Beweiß auszumachen bestimmter Grad der Wahrscheinlichkeit sey; so zeigt er ferner, daß die juristische Wahrheit wiederum ihre Stuffen habe. Da nun aber die Wahrscheinlichkeit allemal weniger begreift, als die Wahrheit; die juristische Wahrheit aber ein gewisser von den Gesetzen bestimmter Grad der Wahrscheinlichkeit ist, so folgt, daß die juristische Wahrscheinlichkeit

keit aller derjenige Grad der absoluten Wahrscheinlichkeit ist, der unter jenem von den Gesetzen bestimmten Grade ist, der die Wahrheit, oder den vollkommenen Beweiß ausmacht; oder da das juristisch wahr ist, wovon man einen hinlänglichen juristischen Grund angeben kann, welches zu einem Ausspruche des Richters zulänglich ist; so ist die juristische Wahrscheinlichkeit diese, wenn man zwar einen, aber doch noch keinen zureichenden, und einen vollen Beweiß auszumachen hinlänglichen, Grund angeben kann. Die Præsumtio aber ist eine juristische Wahrscheinlichkeit, in so ferne davon einige bürgerliche Wirkungen herkommen. Nachdem also der Herr Verfasser seine Definition vorgetragen hat, so werden von ihm die Definitiones der andern Rechtsgelehrten untersucht und widerlegt. Alsdenn aber zeigt er wie eine Präsumtion von andern ähnlichen Dingen, von der probatione artificiali, fictione juris, der Auslegung, und der absoluten Wahrscheinlichkeit unterschieden sey.

Das zweyte Capitel trägt die Eintheilungen der Präsumtionen vor. Man theilet sie meistentheils ein in præsumtiones juris & de jure, und juris tantum, und endlich in præsumtiones hominis; aber die Rechtsgelehrten haben diese Benennungen immer in unterschiedenen Bedeutungen genommen, wie der Herr Verfasser zeigt, und dadurch eine nicht geringe Verwirrung verursachet. Die Præsumtiones juris & de jure p. 16

werden, nach des Herrn Verfassers Meinung, mit Unrecht unter die Präsumtiones gerechnet; sondern, da sie keinen Beweiß des Gegentheils gestatten, sondern das Gesetz nothwendig etwas für wahr gehalten wissen will, so sind sie vielmehr für solche probationes zu achten, welche das Gesetz selbst eingeführt hat. Der Herr Verfasser erweist dieses aus Exempeln, und solchen Fällen, in welchen man dergleichen præsumtiones vorgiebt, wie er denn auch zeigt, daß andere Fälle von den Rechtslehrern mit Unrecht unter die præsumtiones juris & de jure gezogen worden wären, an Statt, daß man sie unter die præsumtiones juris tantum hätte setzen sollen. Es gefällt also dem Herrn Verfasser besser, eine andere Eintheilung zu machen. Nach seiner Meinung sind die Præsumtiones entweder generales, oder speciales. Die erstern, sagt er, sind gewisse generelle Regeln nach welchen der Richter über die Wirklichkeit einer Sache urtheilet, wenn er von den wahren Umständen keine Wissenschaft hat. Diese Regeln determiniren, was, ohne Absicht auf den einzeln Fall, wahrscheinlicher ist. Sie werden, wie unser Herr Verfasser saget, für eine Interims Wahrheit angenommen, bis man von den Umständen eine genauere Kenntniß hat. Er will zugestehen, daß man diese Gattung von Präsumtionen, Præsumtiones juris nennen möge, wenn man nicht so gar viel Neuerungen anfangen will. Die Præsumtiones speciales sind nach seiner Meinung nichts anders, als Ausnahmen

von der allgemeinen Regel, und streiten wider die præsumtiones generales, wenn nämlich gegen die erstere allgemeine Wahrscheinlichkeit aus den besondern Umständen eine andere und größere Wahrscheinlichkeit erwächset: Um die alte Benennung beyzubehalten, nennt er sie præsumtiones facti. Dieses ist nun die Eintheilung, welche dem Herrn Verfasser beliebt hat, weil sie bequem ist, und die Sache zu erschöpfen scheinet; und weil alle übrigen Eintheilungen, die gemacht werden können, unter diesen mit begriffen sind, und leichtlich daraus hergeleitet werden können. Hierauf giebet er eine Generalregel, die præsumtionem generalem oder juris zu erkennen. Die Regel ist folgende: Wo ein größerer Grund vorhanden ist, in Betrachtung der Verbindung des vorkommenden Falles mit der ganzen Welt, da ist eine præsumtio juris vorhanden. Von einer Handlung, oder einem Falle, können zwey Fragen vorkommen, entweder in Ansehung des Reichs der Natur, wie es der Herr Verfasser nennet, oder in Ansehung des Reichs der Sitten, welches letztere ist, wenn solche Dinge vorkomen, die von dem freyen Willen des Menschen abstammen. Wenn man also eine præsumtionem generalem in Ansehung des Reichs der Sitten verlangt, so muß man untersuchen, ob man einen größern Grund habe, überhaupt von den menschlichen Handlungen etwas zu vermuthen, wenn man nicht auf die besondern Umstände siehet, von denen man noch nichts weiß. Die Handlungen der Menschen aber können wi-

der

der von dreyerley Gattungen seyn. Der Herr Verfasser giebt von dem Reiche der Sitten die Generalregel, die wir mit seinen eigenen Worten hersetzen wollen: cuiquam relinquenda est existimatio simplex qua quippe nemo neque determinato bono, neque determinato malo absque determinata ratione afficitur, & quæ ideo cuiquam a quolibet debetur. In dem Reiche der Natur wird folgende Regel feste gesetzet: id præsumendum esse, quod ordini naturae sive necessario sive contingenti congruum est. Ferner werden drey Hauptregeln von allen præsumtionibus juris, oder generalibus, gesetzet; 1) daß keine facta oder Veränderungen präsumirt werden: 2) es werde von einem jeden vermuthet, daß er alle allgemeine Pflichten, die entweder allen Menschen, oder einer besondern Gattung von Menschen, auf gleiche Weise zukommen, beobachte: 3) daß das vermuthet werde, was mit der Ordnung der Natur übereinkömmt. Von den præsumtionibus facti werden hier keine Regeln gegeben, theils weil dieses zu unendlich werden würde, theils aber auch, weil in dem folgenden Capitel die Generalregeln fest gestellet werden, wie man diese præsumtiones und ihre Grade bestimmen soll. Zu Ende dieses Capitels aber werden noch einige unächte Eintheilungen der Präsumtionen wiederlegt, und verworffen.

p. 47 Das dritte Capitel stellet uns die Regeln, die Stuffen der Juristischen Wahrscheinlichkeit abzumessen,

zumessen, vor, welches, nach der vorhergehenden Theorie, mehr practisch ist. Es werden darinnen die im vorigen gegebenen Grundsätze angewendet, und daraus noch besondere Regeln gezogen, nach denen man die Größen der Präsumtionen abmessen, und zeigen kann, welche den andern vorzuziehen sind, wenn einige einander entgegen stehen. Der Herr Verfasser sagt mit Recht, daß er die Theorie habe voraus schicken müssen, um in den practischen Fällen, desto sicherer und gewisser zu gehen. Je sicherer und gewisser die Theorie ist, desto besseren Fortgang findet man in der Praxi. Dieses Urtheil eines Advocaten und Practici mögen sich die merken, welche Practici werden, aber nichts gründliches in der Theorie lernen wollen; sondern alle theoretische Grundsätze für unnütze Dinge halten, womit man nur die Zeit verderbe; die von ihren Akademischen Lehrern verlangen, daß sie gleich die erste Stunde mit ihnen mitten in das forum wandern, und also die Pferde hinter den Wagen spannen sollen, wie man zu reden pflegt.

Im gegenwärtigen Capitel aber ist nicht von den p. 50
Præsumtionibus juris, sondern von den Præsumtionibus hominis vel facti die Rede. Die juristische Wahrscheinlichkeit in den præsumtionibus hominis vel facti zeigt sich entweder in Ansehung des objecti probandi, oder circa modum probandi. Daher wird in dem ersten Theile des dritten Capitels gezeigt, wie man die Stuffen der juristischen Wahrscheinlichkeit, in so fer-

ne sie sich bey der zu erweisenden Sache zeiget, bestimmen soll. Alle diese Wahrscheinlichkeit wird aus denen einem facto eigenen Umständen hergeleitet. Denn aus solchen Umständen, welche andern Dingen gemein sind, kann keine Wahrscheinlichkeit gezogen werden. Die Umstände sind entweder solche, welche vorhergehen, oder welche darauf folgen, oder endlich solche, welche ein factum so zu reden begleiten. Die letzteren haben eine unmittelbare Verbindung mit der Sache selbst, da die beyden erstern nur mittelbar damit verknüpft sind. Daher folgt also die Regel, daß die Umstände, welche unmittelbar mit dem facto probando verknüpft sind, eine größere Wahrscheinlichkeit bewirken, als die vorhergehenden und darauf folgenden. Die unmittelbar verknüpften Umstände sind entweder wesentlich, oder nicht wesentlich. Weil nun aber die Sache aus den wesentlichen Umständen vollkommen verstanden werden kann, so folgt, daß wenn zween unmittelbare Umstände, davon der eine wesentlich ist, der andere aber nicht, gegen einander anstoßen, die wesentliche denen andern vorgezogen werden müssen, und eine größere Wahrscheinlichkeit ausmachen. Wenn aber zween wesentliche Umstände concurriren, so ist der vorzuziehen, durch den das factum selbst mehr determinirt wird. Von denen mittelbaren Umständen aber ist die Regel diese, je näher sie denen unmittelbaren kommen, oder je mehr sie solche

che Erfordernisse haben, die die Handlung bestimmen, desto wahrscheinlicher sind sie.

Nachdem der Herr Verfasser noch einige Schwierigkeiten in dieser Materie gehoben hat, so geht er auf den andern Theil dieses Capitels; worinn dargethan wird, wie man eine juristische Wahrscheinlichkeit und ihre Stuffen bestimmen soll, in so fern sie sich circa modum probandi zeigt. Da aber der Beweiß auf fünferley Art geführet wird, durch das Geständniß des Beklagten selbst, durch Zeugen, durch briefliche Urkunden, durch Eydschwüre, und durch den Augenschein, so wird von dem Herrn Verfasser nach der Reihe davon gehandelt, und zwar in dem ersten Abschnitte, von dem Beweise, der von dem Geständnisse des Beklagten hergenommen wird. p. 64

In bürgerlichen Sachen ist das Geständniß der allervornehmste Beweiß; allein in peinlichen Sachen muß ein Unterscheid unter den criminibus capitalibus und non capitalibus gemacht werden. Eine andere Wirkung hat das Geständniß in Capitalverbrechen, eine andere in denen, so nicht capital sind. In diesen hat es eben den, den es in bürgerlichen Sachen hat; in jenen aber, muß nothwendig auch ein corpus delicti vorhanden seyn: wo aber dieses nicht vorhanden ist, so muß zwar der, so ein solch Verbrechen begangen zu haben bekennet, bestraft werden, aber nur mit einer außerordentlichen Strafe. Je mehr nun Anzeigen von einem corpore delicti vorhanden sind, und daß also der Beklagte die Wahrheit gestan-

den

den zu haben scheinet, desto härter muß die auſſerordentliche Strafe werden; und je weniger man von einem corpore delicti weiß, desto geringer wird die Strafe seyn. Ein Geständniß ist eine solche Außage, da einer eine solche Handlung begangen zu haben bekennet, daraus ihm ein Nachtheil zuwachsen kann. Aus dieser Definition wird die Regel gezogen: Je gröſſer der Nachtheil ist, den jemand sich aus seinem Geständnisse zuziehet, woferne er anders ihn einsieht, desto wahrscheinlicher wird das Geständniß, ob es gleich sonst nicht vollkommen ist; und im Gegentheile, je weniger Schaden sich jemand durch sein Geständniß zuzuziehen vermuthet, oder je gröſſer der Vortheil ist, den er daraus zu erhalten hoffet, desto weniger muß ein solch Geständniß gelten. Das Geständniß geschieht entweder gerichtlich, oder außergerichtlich. Das gerichtliche Geständniß erfordert, daß es bey einem judice competente, 2) von einer zum Geständniß fähigen Person, 3) in Gegenwart und mit Annehmung des Gegentheiles geschehe. Fehlet eines von diesen erforderlichen Dingen, so ist das Geständniß zwar nicht ganz ohne Wirkung, aber doch unvollkommen. Nun kommt es darauf an, was für eines fehlt. Denn der Mangel des einen von diesen Dingen, macht das Geständniß entweder immer wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher, als der Mangel des andern. Die Regel, die der Herr Verfasser davon vorträgt, ist diese: Das Geständniß einer Person die wegen einigen Mangel

des

des Verstandes zum Geständnisse unfähig ist, hat einen geringern Grad der Wahrscheinlichkeit, als dasjenige, das vor einem judice incompetente gethan wird, weil dieses doch eine Person voraus setzet, die ihren völligen Verstand hat, und also der Endzweck, die Wahrheit dadurch herauszubringen, erreichet wird. Von dem außergerichtlichen Geständnisse sind folgende Erfordernisse: 1) Daß es von einer dazu fähigen Person, 2) in Gegenwart, und mit Annehmung des Gegentheils, geschehe, 3) daß es richtig erwiesen werde. Wenn alle drey Stücke vorhanden sind, so ist es vollkommen, wo aber eines mangelt, unvollkommen; doch nach Befindung des Stückes, welches mangelt, ist immer ein Geständniß mangelhafter, und also unwahrscheinlicher, oder vollkommener, und also wahrscheinlicher, als das andere, wo ein anderes Stück mangelt.

In dem zweyten Abschnitte dieses Capitels findet man die Materie von der Wahrscheinlichkeit, wenn der Beweiß durch Zeugen geführt wird. Vors erste, werden diejenigen Stücke erzählet, die zu einem gültigen Zeugen Rotulo nothwendig sind; und es wird gezeigt, daß der Mangel eines einzigen den Rotulum ungültig und unnütze mache, daß ein neues Zeugenverhör angestellet, und ein neuer Rotulus verfertiget werden müsse. Woferne aber wegen allerhand Ursachen nicht möglich ist, das Zeugenverhör zu widerholen und einen neuen Rotulum zu ma- p. 77

chen, da würde es unbillig seyn, dem Rotulo alle Kraft zu entziehen, wenn auch eines von den dazu erforderlichen Stücken mangeln sollte, wenn die Partheyen nur nicht selber daran schuld sind. In diesem Falle nun, da der Zeugen Rotulus nicht vollkommen ist, bleibet ihm nur ein Grad der Wahrscheinlichkeit übrig. Die Regel davon ist diese: Je mehr ein Stück zum Endzwecke des Beweises, nämlich die Wahrheit zu erfahren, dienet, desto geringer ist der Grad der Wahrscheinlichkeit, wenn dasselbe fehlet. Nach dieser Regel werden alle die Fälle untersuchet, und beurtheilet, wo eines von den zum Zeugenbeweise nöthigen Stücken fehlet. Es würde zu weitläuftig fallen, wenn wir dem Herrn Verfasser darinn nachfolgen, und unsern Lesern auch daraus einen Auszug geben wollten. Vielleicht wäre es auch unnöthig. Warum sollten wir unsern Lesern nicht zutrauen, daß sie selbst die gegebene Regel anwenden können? Wir wollen aber doch die scalam probabilitatis in dieser Gattung, die
p. 90 der Herr Verfasser gemacht hat, mittheilen. Die höchste Stuffe der Wahrscheinlichkeit besitzet der Rotulus, der vor der Einlassung und Antwort gefertiget worden; die 2) der, bey welchem die Citation der Partheyen ad videndum & audiendum jurare testes vergessen worden ist; die 3) der, den ein judex incompetens gemacht hat; die 4) der, bey welchem dem Gegentheile die Beweißartickel nicht sind mitgetheilet worden, daß er Interrogatorien darüber übergeben könnte: und bey diesen

diesen vier Graden findet sich allemal eine Wahrscheinlichkeit, die größer ist, als eine semiplena probatio. Wenn das fünfte Requisitum des Zeugen-Rotuls fehlt, so bewirket derselbe nur die allergeringste Präsumtion. Der Mangel des sechsten und letzten kömmt hier gar nicht in Betrachtung. Da nun der Herr Verfasser von dem Rotulo oder von den Formalien der Zeugen-Aussage gehandelt hat, so kommt er auf die Materialien, oder auf die Zeugen Aussage selbst; und trägt zuerst alle diejenigen Dinge vor, die überhaupt bey einem tüchtigen und glaubwürdigen Zeugen und Zeugnißе erfordert werden; und beschreibt diejenigen Hinderniße, durch die ein Zeuge entweder ganz, oder doch nur einigermaßen, unfähig, und untüchtig wird.

Ohngeachtet die allergeschicktesten und erfahrensten Rechtslehrer in Ansehung dieser Hindernißе nicht übereinstimmen, welche von diesen Hindernißen so beschaffen sind, daß sie entweder einen Zeugen ganz untüchtig, oder doch wenigstens non omni exceptione majorem machen; andere auch wohl gar behaupten, man könne davon keine allgemeine Regel seßen: so hat sich doch der Herr Verfasser bemüht, eine solche Regel anzugeben. Hier ist sie: Diejenigen Hinderniße, die so beschaffen sind, daß sie dem Endzwecke des Beweises ganz und gar zuwider sind, diese machen, daß ein Zeuge ganz untüchtig wird: und im Gegentheile wenn das Hinderniß dem Endzwecke des Beweises nicht gerade

rade entgegen ist, so wird ein Zeuge dadurch nicht ganz untüchtig, sondern seine Glaubwürdigkeit leidet nur in so ferne einen Abgang, in soferne das Hinderniß diesem Endzwecke entgegen ist. In Ansehung dieser Zeugen aber, die nicht ganz untüchtig sind, sondern einen Grad der Wahrscheinlichkeit ausmachen, wird von ihm folgende Regel angenommen, damit man die Größe und Stuffen der Wahr-

p. 101 scheinlichkeit ermessen könne: Dasjenige, welches den Endzweck des Beweises mehr verhindert, das macht die Glaubwürdigkeit der Zeugen geringer, und eben dadurch den Grad der Wahrscheinlichkeit kleiner.

p. 111 Nachdem der Herr Verfasser diese Regeln auf die besondern Fälle angewendet hat; wird von ihm in dem dritten Abschnitte von der Beweißführung durch Documente geredet, und die Grade der Wahrscheinlichkeit dabey determiniret, wenn etwan ein zu gültigen und tüchtigen Documenten erforderliches Stücke ermangeln sollte. Anfangs wird von den öffentlichen Instrumenten gehandelt, die von der Obrigkeit oder sonst einer öffentlichen Person, als Notarien, sind gemacht worden; und die Gattungen davon werden nach der Reihe durchgegangen, ihre nothwendigen Stücke gezeiget, und alsdenn dargethan, wie viel Wahrscheinlichkeit ein solches öffentliches Instrument behalte, wenn ein dazu erforderliches nothwendiges Stück ermangelt. So verfährt der Herr Verfasser in Ansehung der gerichtlichen Protocolle, der Protocolle von Notarien, der Instrumente

der Notarien, der Steuer-Cataster, Läger und Zinßbücher, der Instrumente, die vermittelst obrigkeitlicher Confirmation oder durch Niederlegung und Aufbehaltung in den Archiven die Kraft öffentlicher Instrumente erlangen; endlich der privat Instrumente. Alle diese besondern Gattungen werden nach ihren Requisitis untersucht, und in Ansehung der Mängel beurtheilet, und endlich die Grade der Wahrscheinlichkeit bestimmet.

In dem vierten Abschnitte geht der Herr Verfasser eben so in Ansehung des Beweises durch Eydschwüre. Er geht die verschiedenen Gattungen der Eydschwüre durch, als den gerichtlichen Eyd, im genauern Verstande, das Juramentum dandorum & respondendorum, das juramentum suppletorium und purgatorium.

Im fünften Abschnitte wird endlich eben dieses geleistet in Ansehung des Beweises durch den Augenschein. Hierauf aber wird im vierten Capitel von der Wirkung, dem Gebrauche, und der Anwendung der Präsumtionen geredet, und deswegen einige Regeln an die Hand gegeben. 1) Man muß allemal für den sprechen, der eine Præsumtionem Juris & de Jure für sich hat; 2) in dubio muß eben dieses geschehen in Ansehung desjenigen, der sich auf eine Præsumtionem Juris gründet. 3) In Capitalverbrechen ist es der Regel nach nicht hinlänglich, daß der Beklagte durch einige Muthmaßungen überführt sey, sondern es wird ein vollkommener Beweiß durch

p. 177

Zeugen, durch Instrumente, oder durch eigenes Geständniß erfordert. 4) Jeder vorhergehender oder nachfolgender Umstand, z. E. Die Flucht, in Verbrechen, ist zur inquisitione speciali hinlänglich; woferne es nur eine solche Person ist, daß der Argwohn nicht durch andere wiederum unterdrücket wird, das z. E. die Person von einem sehr erbaren Lebenswandel, auch dem Beleidigten nicht feind ist, die Flucht aber wegen anderer, und zureichender Ursachen erfolget ist. 5) Andere wichtige Muthmaßungen, welche einem halbvollen Beweise sehr nahe kommen, als z. E. circumstantiæ concomitantes, geben dann und wann Ursache zur Territion, woferne diese Anzeigen nicht wieder von andern ersticket werden. Je näher aber die Wahrscheinlichkeit dem halbvollkommenen Beweise kömmt, desto größer kann der Grad der Tortur seyn, den man dictiret. 6) Eine circumstantia concomitans essentialis macht einen halbvollen Beweiß aus, und giebt Ursache zur Tortur an die Hand. Dieses sind die vornehmsten Regeln von der Anwendung und Wirkung der Präsumtionen.

Nachdem nun unsere Leser einen kurzen Begriff von diesem ganzen Buche gesehen haben, mag ein jedweder selbst davon urtheilen. Wir können nicht leugnen, daß wir in der Ausführung viel Ordnung und Gründliches angetroffen haben; ohngeachtet wir in einigen Stücken mit dem Herrn Verfasser nicht einerley Meinung sind. Es scheinet uns der Begriff von den Präsumtionen

nen etwas zu weitläuftig genommen zu seyn. Wir wünschten ferner, daß, da in dieser Materie verschiedene schwere Gesetze vorkommen, der Herr Verfasser davon einige Erklärungen gegeben haben möchte.

III.

Jo. Frid. Wilh. de Neumann,

in Wolfsfeld, Meditationes Juris Principum privati de Jure personarum illustrium earumque Ministris. Præmittitur Notitia Scriptorum Juris principum privati. Francofurti ad M. ex officina Moelleri 1751. in 4. 2 Alph. 3 Bogen.

Der Theil der Jurisprudenz, welcher die Privat-Rechte der großen Herren und Standespersonen begreift, ist ohnstreitig einer der wichtigsten, und zugleich, weil er so hohe Personen angehet, einer der ansehnlichsten. Einzelne Materien davon sind vorlängst in großer Anzahl von den geschicktesten Rechtsgelehrten, einem Mylerus, Coccejus, Hertius, Ludolph, Ludewig, und andern mehr, mit dem größten Fleiße ausgearbeitet worden. Allein ein zusammenhängendes Systema war nicht vorhanden; darinnen diese privat Rechte in gehöriger Ordnung vor-

getragen, die Natur und Beschaffenheit derselben deutlich beschrieben, und dargethan worden, was in Ansehung derselben dem natürlichen Rechte, in der ersten Gleichheit aller Menschen gemäß sey, was für Ausnahmen, die nachgehends eingeführte Ungleichheit zwischen Regenten und Unterthanen, Adelichen und Bürgerlichen, erfordere, und in wie ferne die Staatsgrundgesetze, und Gewohnheiten die Freiheit der höchsten Regenten in Ansehung ihrer privat Geschäfte eingeschränkt haben; worinn ferner in Betrachtung der Deutschen Fürsten und Regenten insonderheit gezeigt worden wäre, in wie ferne die fremden angenommenen Gesetze auf sie angewendet werden können, und, wenn sich eine Uneinigkeit der Rechtslehrer eräugnet, die verschiedenen Meinungen derselben verglichen, und daraus diejenigen, die der Analogie und dem Zusammenhange dieser Wissenschaft am gemäßesten sind, ausgesucht; wo endlich zur Erläuterung merkwürdige Exempel und Präjudicia beygebracht, und, wenn sich darinn ein Widerspruch fände, die Ursache und die Verschiedenheit der Umstände davon fleißig und genau untersucht worden wäre: Ein solches Systema fehlte. Der Herr von Neumann, Brandenburg-Anspachischer Rath, nahm sich vor, diesem Mangel abzuhelfen, und ein solches Werk auszuarbeiten. Er hat daher schon vor vielen Jahren angefangen, die dazu nöthigen Schriften und Abhandlungen zu sammlen; seine Arbeit aber wegen seiner in öffentlichen Geschäften

schäften unternommenen Reisen und Bedienungen lange Jahre liegen lassen müssen; bis er endlich dazu Ruhe von öffentlichen Geschäften, und Muße in einem privat Leben auf seinem Landgute wiederum erhielt. Bey nahe aber wäre er von diesem Vorhaben wiederum abgeschreckt worden, da die in eben dieser Absicht verfertigten Werke des seligen Griebners und Struvs zum Vorschein kamen; wenn ihn nicht das Zureden guter Freunde, und die Erwägung, daß diese Struvischen und Griebnerischen Schriften, von ihren Verfassern, wegen des zu frühzeitig erfolgten Absterbens, nicht vollkommen zu Stande gebracht worden, von neuem dazu aufgemuntert hätten. Er gab daher eine Anleitung unter dem Titel: Institutiones Juris Principum privati A. 1747. Frankf. und Leipz. in 4. heraus. Die gute Aufnahme dieser Anleitung, und das Verlangen nach seinem größeren Werke, das die gelehrte Welt bezeigte, haben ihn endlich völlig zur Herausgabe dieser weitläuftigern Ausführung bewogen. Die Methode, die ihm schon in seiner Anleitung am bequemsten geschienen hat, und der er auch in dem größeren Werke folgen wird, ist diese, daß erstlich die jura personarum, alsdenn die realia, und endlich die Materie von den Verträgen und Verbrechen abgehandelt wird. Zu den juribus personarum, gehören diejenigen Dinge, die die Minister der Fürsten, ihre Ehen, väterliche Gewalt, Annehmung an Kindes Statt, Emancipationes, Vormundschaften, und Curate-

len betreffen. Zu den realibus, die Materien, von dem Eigenthumsrechte, Servituten, Succeſſionen, Erbſchaften, Pfandrechten, Poſſeßionen, Verjährungen, dem Heyrathsguthe und Leibgedinge. Bey den Verträgen iſt eine allgemeine Abhandlung davon voraus zu ſetzen, und hierauf die beſondern Gattungen davon zu erläutern; Endlich ſollen die Verbrechen und Strafen der Fürſten und Standesperſonen ihren Platz finden, und der Beſchluß mit den Streitigkeiten und Proceſſen der Fürſten, und dem modo procedendi, gemacht werden.

Gegenwärtig haben wir nur von ihm dieſe Schrift de Jure perſonarum illuſtrium earumque Miniſtris, und zwo andere de Patria poteſtate & Tutela Principum, und de Matrimoniis principum, und alſo die ganze Ausführung de jure perſonarum, erhalten. Die Ausführung von den übrigen Materien müſſen wir noch erwarten. Wir wollen vor jetzo nur von der erſten handeln, die Recenſion der beyden andern aber auf eine andere Zeit verſparen.

Der Herr Verfaſſer hat dieſen Meditationibus Juris principum privati eine Notitiam Scriptorum Juris principum privati vorgeſezt, und darinn die Erzählung der Scribenten von dieſem Theile der Rechtswiſſenſchaft, die er bereits vor vielen Jahren in ſeiner Bibliotheca Juris imperantium vorgetragen hatte, anſehnlich vermehret. Anfangs giebt er eine kurze Hiſtorie von dem ſtudio Juris privati principum

überhaupt,

überhaupt, welches erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts seinen Anfang genommen hat, nachdem es so lange Zeit war verabsäumet worden. Die erste Schrift, so darinn herausgekommen, p. 13 war eine Dissertation de obligatione ac prærogativa principum in præcipuis negociis civilibus privatis, die 1669. zu Jena von Heinrich Joachim von Elz unter dem Vorsitze Joh. Volkmar Bechmanns vertheidiget ward. Hierauf gab der Sachsen Naumburgische Geh. Rath und Kanzler Georg Friedrich von Helldorf in seiner zu Halle 1698. fol. edirten Idea Jurisprudentiæ illustris ein Verzeichniß, und eine kurze Kenntniß der hieher gehörigen Materien heraus. A. 1711. zu Leipzig in 4. hielt Joh. Henr. von Ponickau eine Dissertation de conditione principum privata, und zu Tübingen A. 1730. Joh. Jacob Helferich eine Abhandlung de Jurisprudentia privata ordinum, imperii; worauf 1732 Sebastian Eberhard Iherings eines Ostfriesischen Raths vorläufige Grundlehren der bürgerlichen Rechtsgelahrheit der Deutschen Reichsstände zu Bremen in 8. Mich. Henr. Griebners delineatio Jurisprudentiæ privatæ illustris zu Göttingen 1736. in 8. und eben dieselbe A. 1745 in 8. zu Erfurt und Leipzig mit dem deutschen Discurse des Verfassers unter dem Titel Principia Jurisprudentiæ privatæ illustris oder Grundsätze des gemeinen Staatsrechts großer Herrn und Fürsten; Endlich aber sind einige Theile der Jurisprudentiæ

tiæ Heroicæ des seligen **Burchard Gotthelf Struvs**, als opera postuma, von seinem Schwiegersohne Herrn D. **Johann August Hellfelden**, zu Jena herausgekommen. Dieses sind die Schriften, in denen von dieser Rechtswissenschaft etwas systematisches vorgetragen worden ist. Hierauf folgen in des Herrn von Neumanns Notitia Scriptorum diejenigen, darinn einzelne Materien des Privatrechts großer Herren abgehandelt werden. Der Herr Verfasser hat sie nach einer systematischen Ordnung unter 12 Titeln in 96. §§. recensiret. Man findet darinn einen sehr ansehnlichen Vorrath, den der Herr Verfasser mit großem Fleiße gesammlet hat, auf ganzen 8 Bogen. Man kann sich leicht einbilden, daß unter einer so großen Menge auch viele schlechte Schriften mit unterlaufen müssen. Unterdessen hat der Herr Verfasser doch wohl gethan, daß er alle ihm bekannte aufgezeichnet hat; weil man heut zu Tage nicht so wohl die guten, als vielmehr alle Schriften von einer Materie, wenigstens zur Prahlerey, zu wissen verlanget. Vielleicht aber würde er bey vernünftigen Lesern einen noch größern Dank verdienet haben, wenn er sie zugleich mit wenigen hätte beurtheilen wollen.

Nach dieser vorläufigen Erzählung der hieher gehörigen Bücher und Abhandlungen folgt die Ausführung des Privatrechts der Fürsten und Standespersonen selbst. Sie bestehet aus drey Büchern, jedes Buch aber wiederum aus verschiede-

schiedenen Titeln. Im ersten Buche wird von dem Privatrechte der Fürsten überhaupt, und den Quellen desselben, gehandelt. Der erste Titel giebt eine Beschreibung von der Natur und Beschaffenheit dieses Rechts an die Hand. Unter dem Worte Fürsten oder Standespersonen aber versteht der Herr Verfasser allen und jeden, so wohl hohen als niedern Adel; worinn ihm nicht nur der Sprachgebrauch entgegen ist, sondern auch vielleicht dieser Grund widerstreitet, daß der niedere und mittelbare Adel in allen seinen privat Handlungen den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und von den andern Unterthanen in nichts weiter, als in gewissen Privilegien, darinn jedweder Stand eines Staats von dem andern abgesondert wird, unterschieden ist. p. 70 p. 76

Im zweyten Titel werden die Quellen und Grundsätze des Privatrechts der Fürsten überhaupt, angezeigt, und dargethan, daß den privat Geschäften der Fürsten, in verbotenen oder gebotenen Dingen allein die göttlichen Gesetze, in indifferenten aber die Verträge der Fürsten selbst zur Richtschnur dienen müssen. p. 79

Der dritte Titel trägt die eigenen Quellen des Privatrechts der Deutschen Fürsten vor, und zwar erstlich die Verträge, und Gewohnheiten. Der Herr Verfasser bemüht sich zu erweisen, daß in privat Sachen der Deutschen Standespersonen diese Ordnung zu beobachten sey, daß die Entscheidung vors erste aus den Verträgen und Gewohnheiten, in deren Ermangelung aus väterlichen Gesetzen, nämlich erstlich

lich aus Provinzialgesetzen, hernach aus den Grundgesetzen oder Reichsabschieden, und wenn in diesen nichts verordnet ist, aus den fremden bey uns angenommenen, und endlich wenn auch
p. 83 diese nichts bestimmen, aus denen natürlichen Gesetzen genommen werden solle. Der vierte Titel enthält die Lehre von den Provinzialgesetzen, und insonderheit von dem Ansehen und Gebrauche des Sachsen- und Schwabenspiegels in dem Privatrechte der Fürsten. Die Meinung des Herrn Verfassers geht dahin, daß die Landesgesetze nicht die Gesetzgeber selbst, sondern nur ihre Unterthanen, auch wenn dieses Standespersonen sind, verbinden, und angehen; der Sachsen- und Schwabenspiegel habe aber unter den Deutschen Reichsfürsten sein Ansehn um deswillen, weil sie erst als Gewohnheiten aufgekommen, und hernach durch ausdrückliche Gesetze in den Sachen der Unterthanen, durch Verträge aber in den Angelegenheiten der Fürsten selbst, als eine Richtschnur angenommen worden.
p. 93 Der fünfte Titel ist den Reichsgrundgesetzen oder Reichsabschieden gewidmet. Nach des Herrn Verfassers Gedanken sollen die Reichsabschiede eine Richtschnur abgeben, die privat Sachen der hohen und unmittelbaren Standespersonen des deutschen Reichs zu entscheiden, in Ansehung der mittelbaren Unterthanen aber alsdenn erst, wenn keine Landesgesetze vorhanden sind, als denen durch die Reichsabschiede ihre Kraft nicht
p. 103 benommen würde. In dem sechsten Titel

kömmt

kömmt der Herr Verfasser auf die Grundsätze, die man in dem Privatrechte der Deutschen Fürsten aus fremden Rechten ziehen muß, und zwar wird zuerst von dem Ansehen des Canonischen Rechts gehandelt. Das Canonische Recht hat in den privat Sachen der Fürsten einigen Nutzen, in Ansehung der geistlichen Pfründen, und unter den Catholischen, auch in Ehesachen, in den übrigen Dingen aber ist es in sehr geringem Gebrauche. Der siebente Titel zeigt das p. 107
Ansehen und den Gebrauch des Justinianischen Rechts. Dieses Recht ist nach des Herrn Verfassers Meinung, in den privat Sachen der Deutschen Fürsten nur in subsidium, in Ermangelung einheimischer Gesetze angenommen; in dem Staatsrechte aber hat es schlechterdings keine Gültigkeit. Im achten Titel wird von dem p. 117
Gebrauche des Longobardischen Lehnrechts geredet. Da man von diesem Rechte nicht erweisen kann, daß es in ganz Deutschland durchgängig angenommen worden; daher sollen die privat Streitigkeiten der Fürsten nicht eher darnach entschieden werden, als bis man bewiesen, daß es insonderheit angenommen worden.

Nachdem nun der Herr Verfasser von allen p. 123
diesen Quellen des deutschen Privatrechts der Fürsten mit einer ausnehmenden Gründlichkeit gehandelt hat; so geht er im zweyten Buche auf die absoluten Rechte der Standespersonen fort. Der erste Titel zeigt überhaupt, auf was für Art und Weise die Würde einer Standes-

person

person erlanget werde. Weil nun diese Würde ihren Ursprung nicht in dem ersten natürlichen Zustande, wo alle Menschen einander gleich gewesen sind, gefunden, sondern erstlich durch Vertragsweise errichtete Unterwürfigkeit eingeführet worden ist, so wird sie von dem Landesherrn in seinem Gebiete, bald ausdrücklich, bald stillschweigend, ertheilet, doch dergestalt, daß sie nur in sei-
p. 131 nem Territorio gilt. Im dritten Titel wird von der stillschweigenden Ertheilung einer hohen Standeswürde gehandelt, welche alsdenn geschiehet, wenn jemanden ein solches Territorium, oder eine solche Charge gegeben wird, mit denen dergleichen Würde verknüpft ist. Ausdrücklich aber geschiehet dieses, wenn jemand feyerlich, entweder mittelbar, oder unmittelbar, zu einer solchen Würde erhoben wird, und dieses findet bey jedweder hohen Standeswürde, auch die Königliche nicht ausgenommen, Statt, es mag nun diese Würde entweder erblich, oder persönlich seyn. Dieß ist es, was der Herr Verfasser im dritten Titel ausführet. Hierauf folgen diejenigen Dinge, durch die eine solche Würde aufgehoben wird; und zwar wird im vierten Titel gezeigt, daß aller und jeder Adelstand durch die Oberacht, Ehrlosigkeit, und eine niederträchtige Lebensart verlohren wird, daß der Römischen de-
minutioni capitis, die **Oberacht** nicht durchaus gleich kömmt, und daß endlich die **Unteracht**, und der Kirchenbann den Adelstand nicht aufhebt. Der fünfte Titel enthält die Frage, wie

ferne

ferne hohe Standespersonen infam werden. Es p. 147
wird gezeigt, daß die Ehrlosigkeit, und levis
notæ macula, als welche lediglich aus den bürger-
lichen Gesetzen herkommen, wohl Unterthanen
ihrer Würde berauben, bey den höchsten Regen-
ten aber gar nicht Statt haben. Im sechsten 155
Titel erweiset der Herr Verfasser, daß bey einer
niederträchtigen Lebensart oder Profeßion kein
Adelstand bestehen könne; was aber für eine Le-
bensart so beschaffen sey, müße aus den Gewohn-
heiten und Gesetzen eines jeden Landes beurthei-
let werden; denn in Deutschland zum Exempel
ist die Kaufmannschaft dem Adelstande schädlich,
da sie es in andern Ländern nicht ist. Im sie- 166
benten wird dargethan, wenn sich jemand seines
Adels nicht bedienet, da er entweder daran ver-
hindert wird, oder dieses freywillig thut, dadurch
werde Niemand seines Adels verlustig, woferne
man nur zugleich sich von niederträchtigen Pro-
feßionen enthalte. Die Erwählung des Klo-
sterlebens aber mache Niemanden seines Adels ver-
lustig, ohngeachtet er im Kloster sich desselben nicht
gebrauchet. Hierauf fängt der Herr Verfasser
an von denjenigen absoluten Rechten der Stan-
despersonen zu handeln die beyderley Geschlech-
ten gemein sind, insonderheit aber in dem achten
Titel von der Befreyung von bürgerlichen Ob-
liegenheiten. Diese Befreyung, wie der Herr
Verfasser dafür hält, ist zwar ein vorzügliches
Recht des Adels, es ist aber doch nicht wesent-
lich, oder davon unzertrennlich. Der neunte Ti- 168

tel ist mit der Präcedenz der Standespersonen beschäftiget. Hier wird dargethan, daß die Präcedenz der Standespersonen unter einander, sich lediglich auf Verträge und Gesetze gründet, der Vorzug vor dem Pöbel aber ihnen vermöge des Adelstandes zukömmt. Der zehnte Titel zeigt, was in Ansehung des Wapens und Siegels die Standespersonen für Vorzüge haben. Der eilfte Titel begreift die Lehre von der Parole der Standespersonen in sich, als welche dem Eydschwure gleich geachtet wird, woferne nicht ein förmlicher Eyd erfordert wird. In den Capiteln und einigen Ritterorden, wird Niemand aufgenommen, als derjenige, der eine gewisse Anzahl
p. 181 adelicher Ahnen hat: Dieser Vorzug wird im zwölften Titel vorgetragen, und zugleich gewiesen, wie die Ahnen gezählet, und gezeichnet wer-
190 den. Der dreyzehente Titel ist bestimmt, die Vorzüge des männlichen Geschlechts unter Standespersonen auszuführen; welche darinn bestehen, daß sie sich der Waffen bedienen können, und daß durch sie der Adel auf die Nachkommen fortgepflanzet wird. Allein das weibliche Geschlecht hat wiederum seine besondern Vorzüge. Denn erstlich haben die Damen vor den Weibspersonen aus dem Pöbel dieses zuvor, daß sie regierungsfähig sind; vor dem männlichen Geschlechte unter Standespersonen, die Präcedenz, oder die rechte Hand. Diese weiblichen Vorzüge haben im vierzehnten Titel ihren Platz erhalten; wo der Herr Verfasser zugleich untersucht, ob

um-

unter dieſe Vorzüge auch die Entſchuldigung der Unwiſſenheit des Rechts mit zu rechnen ſey. Im funfzehnten Titel wird von den Vorzügen der Standesperſonen geredet, die man ihnen fälſchlich zuſchreibt; wohin die Immunität von allen Abgaben, und daß ſie gelinder geſtraft würden, gerechnet wird, ingleichen von denen Vorzügen, die ihnen nur als ein unvollkommenes Recht, nicht aber nothwendiger Weiſe, zukommen; wobey gewieſen wird, daß die Curalien, z. E. der Titel von Gottes Gnaden von einer Gewohnheit abhangen, und in keine ſichere Regel können gebracht werden. p. 201

Das dritte Buch faſſet die Lehre von den Miniſtern in ſich. Anfänglich wird von Beſtellung der Miniſter oder Bedienten geredet; und zwar wird im erſten Titel gelehret, daß Niemand ein Miniſter oder Bedienter zu werden gezwungen werden kann, als nur derjenige, der ſich durch einen vorhergehenden Vertrag, oder durch ein Verbrechen dieſe Nothwendigkeit auferlegt hat. In dem andern Titel aber wird von der Beſchaffenheit eines ſolchen Vertrages gehandelt, dadurch der Herr ſeinen Miniſter annimmt. Hierauf folgen die Bedingungen, welche der Beſtallung der Miniſter angehänget zu werden pflegen. Denn ordentlicher Weiſe ſind zwar alle Bedienungen ſo beſchaffen, daß ſie auf keine gewiſſe Zeit, ſondern ſo lange als es dem Herrn gefällt, aufgetragen, und allemal wieder genommen werden können; doch können auch einige auf Lebenszeit, oder erblich, ertheilet werden. Dieſes iſt, 206 211

was der Herr Verfasser im dritten Titel ausführet. Den vierten Titel hat er den Expectanzen auf Bedienungen eingeräumet; worinn er lehret, daß dergleichen Anwartschaften an und für sich nicht unrecht sind, und daß bey ihrer Ertheilung und Wiederrufung eben das zu beobachten ist, was in Ansehung der Bedienungen selbst Rechtens ist. Ob aber die Bedienungen können verkauft werden, untersucht er im fünften Titel. Seine Meinung geht dahin, daß dieses an und für sich nicht unerlaubt sey, und zuweilen von hohen Regenten mit Nutzen geschehe; und daß es sehr vernünftig und klug sey, wenn dieses den Unterthanen durch Gesetze verboten wird. Im sechsten Titel wird untersucht, was für Personen zu Ministern bestellet werden können; worinn den höchsten Regenten eine unumschränkte Freiheit eingeräumt wird; dahingegen Unterthanen, denen die Besetzung der Bedienungen überlassen wird, sich hin und wieder nach vielen Umständen, in Ansehung des Geschlechts, Alters, Vaterlandes, der Familie, Religion, eines guten Namens, und des Reichthumes, richten müssen. Im siebenten Titel trift man die Obliegenheiten der Minister, und die Gewalt der Herren über sie,
p. 245 abgehandelt an. Dem Fürsten wird das Recht über Leben und Tod seines Ministers, nicht als Ministers, sondern als eines Unterthanens, oder eines Feindes, zugeschrieben; die übrige Gewalt der Herren über ihre Minister aus dem Innhalte des Vertrages, der mit den Ministern aufgerichtet

richtet worden, hergeleitet; der Schluß aber von den Römischen Knechten auf die Minister unserer Fürsten gänzlich verworfen. Im achten wird erwiesen, daß auch die Minister GOtt mehr gehorchen sollen, als ihrem Herrn; und also keine ungerechte und schändliche That auf Befehl ihrer Herren vollbringen sollen, ob sie gleich das Recht nicht haben, ihrem Herrn eine unrechte Handlung, die er selbst begangen hat, zu verweisen. In p. 263
wie ferne aber ein Minister den Nutzen seines Herrn seinem eigenen Vortheile vorziehen, und ob er insbesondere sein Leben, und seine Gesundheit dem Nutzen des Herrn aufopfern müsse, davon trift man im neunten Titel eine Untersuchung an, wo endlich die Frage so entschieden wird, daß zwar ein Minister für seinen Fürsten sich in Lebensgefahr zu begeben verbunden, nicht aber schuldig sey, einem gewissen Tode entgegen zu gehen. Hingegen ist ein Minister nicht schuldig, sein schon erlangtes Vermögen dem Fürsten aufzuopfern, er kann aber seinen oder seiner Familie zukünftigen und verhoften Nutzen suchen und befördern, wenn er dadurch dem Nutzen seines Principals nicht zu nahe tritt, wie der Herr Verfasser im zehnten Titel behauptet. Daß einem Mi- 373
nister erlaubt sey, sich von seinem grausam verfahrenden Herrn zu retiriren, ja auch sein Leben im Fall der höchsten Noth, mit dem Untergange seines grausamen Herrns, zu retten; hingegen aber gegen denselben wegen anderer Ungerechtigkeiten einige Gewalt zu brauchen, ihm nicht frey

stehe, wird im eilften Titel erwiesen. Hierauf kommt der Herr Verfasser auf die Verbrechen und Strafen der Minister überhaupt. Im zwölften Titel behauptet er, die höchste Strafe, die einem Minister als Minister könne auferlegt werden, sey die Abdankung; woferne aber doch die Beleidigung allzugroß sey, könne der Minister als ein Feind, nach dem Rechte des Krieges, oder vielmehr vermöge der natürlichen Freiheit sich zu vertheidigen, mit Recht umgebracht werden. Im dreyzehnten Titel wird von den Verbrechen, die aus bösem Vorsatze begangen werden, insonderheit von einer boshaften Zurückhaltung, oder Verrätherey der Geheimnisse, daraus dem Fürsten ein Schade erwachsen kann, gehandelt; und gezeiget, daß dergleichen boshafte Verbrechen allerdings die Todesstrafe verdienen. Hierauf folgt die Abhandlung von dem Versehen eines Ministers. P. 291 Es wird im vierzehnten Titel gewiesen, daß wegen eines bloßen Versehens ein Minister niemals am Leben gestraft werden müsse, wenn er auch gleich dadurch seinem Herrn den größten Schaden zugezogen hätte, vielweniger aber, wenn er durch sein Versehen das Beste des Herrn befördert hat. Die Lehre von dem Schaden, den ein Minister seinem Herrn zufälliger Weise verursacht hat, und von dem Foro eines Ministers nimmt den funfzehnten Titel ein. Der Herr kann aber von seinem Minister nicht fordern, daß er für einen ohngefähren Zufall stehen soll, wenn ihn der Minister nicht ausdrücklich auf

sich

sich genommen hat; sein Forum aber hat er bey seinem Herrn. Der sechzehente Titel hat die Untersuchung zu seinem Innhalte, in wie ferne die Collegen und Erben aus einer Handlung des Ministers verbindlich werden. Was aber der p. 326
Principal für Verbindlichkeiten durch die Handlungen seines Ministers unterwürfig werde, davon findet man im siebenzehnten Titel geredet. Hierauf folgt im achtzehnten Titel von der Schuldigkeit der Fürsten gegen ihre Minister, und besonders von den Emolumenten und Besoldungen, die der Fürst dem Minister Vertragsweise schuldig ist. Von den Accidenzien und Präsenten der Minister wird im neunzehnten Titel gehandelt, und gewiesen, daß die Minister ohne Erlaubniß und Vorwissen ihrer Herrn keine Präsente von Fremden annehmen dürfen. Der 355
zwanzigste Titel begreift die Lehre in sich, wie, und auf was für Art und Weise die Bedienungen der Minister aufhören; besonders aber die von der Absetzung, und Suspension geistlicher und weltlicher Bedienten, und Minister. Er behauptet, daß ordentlicher Weise sowohl dem Minister als dem Fürsten frey stehe, ihre Verbindung einander aufzusagen, und dadurch der Bedienung ein Ende zu machen; wenn es dem einen oder dem andern beliebt. Daran wird wohl Niemand zweifeln. Ob ihm aber alle, und insbesondere die Geistlichen, zugeben werden, daß wie er meinet, auch die Geistlichen wider Willen, ohne alle Ursache, nur nach Belieben, ihrer Bedienun-

gen und geistlichen Aemter erlassen werden können; das stehet dahin; wiewohl er doch auch seine Meinung so einschränket, daß man mit Grunde nichts dargegen sagen kann.

Nachdem wir nun unsern Lesern den Innhalt dieser drey Bücher, und der darinn befindlichen Titel, nach der Reihe erzählet haben; so müssen wir nun noch etwas zur Probe beybringen, damit man daraus sehen könne, mit was für einer Gründlichkeit der Herr Verfasser seine Sätze ausführet und bestärket. Wir bedienen uns zu dem Endzwecke des vierten Titels im zweyten Buche; wo der Herr Verfasser von der Acht oder dem Banne als von einem modo
p. 140 amittendæ dignitatis illustris redet. Nachdem der Herr Verfasser gezeigt hat, daß der persönliche Adel mit dem Tode, derjenige aber, der durch Ertheilung eines solchen Territorii, worauf diese Würde haftet, erlanget wird, durch den Verlust des Territorii aufhöret; und daß endlich durch eine freywillige Entsagung eben dieses geschiehet; so kömmt er auf den Fall, wenn der Adelstand jemanden von dem Landesherrn genommen wird. Dieses geschiehet auf dreyerley Art: Denn es wird entweder nur der Adelstand entzogen, oder es wird außerdem noch zugleich die Ehrlosigkeit auferlegt, oder endlich zugleich auch das Bürgerrecht genommen; welches letztere durch die Acht, oder den Bann geschiehet. Die Römischen capitis deminutiones können nicht recht wohl hieher gezogen werden. Denn die kleinste, durch

welche

welche nur die Familienrechte bey den Römern verlohren wurden, hebt den Adelstand bey den Deutschen nicht auf. Die größte aber, die einen Römischen Civem seiner Freiheit beraubte, und in den Knechtstand versezte, kann noch viel weniger Statt finden, weil heut zu Tage keine Knechtschaft mehr üblich, und also auch kein Verlust der Freiheit möglich ist. Was aber die mittelste Gattung von capitis deminutionibus betrift, durch welche der Verlust des Bürgerrechts bewirket ward, so geht es an, wenn man sie auf unsere Zeiten appliciren will, daß man saget, der Adelstand werde dadurch aufgehoben. Der Adelstand seßet eine gewisse bürgerliche Verbindung voraus: und ohne einen Staat kann man sich keinen Adelstand einbilden; so bald als jemand daraus gestoßen wird, so wird auch der Adel aufgehoben. Das ist nun die media capitis deminutio, wodurch besonders der Adelstand aufhöret; wenn nämlich jemand aus dem Staate dergestalt verwiesen wird, daß ihn, als einen Feind, Niemand aufnehmen darf; hingegen alle und jede ihn an seiner Person und Vermögen ungestraft beleidigen können. Denn das ist der Bann. Der Bann ist zweyerley, der kleinere, oder die **Acht**, **Unteracht**, welche durch Contumaz, oder nicht geschehene Erscheinung vor Gerichte, verwirkt wird; Diese Acht geht dahin, daß der Aechter von jedermann vor Gerichte gezogen werden kann: der Adelstand aber wird dadurch keinesweges verlohren.

Die andere Gattung des Bannes ist die Aber- oder **Oberacht**, welche auch κατ' ἐξοχὴν Bann genennt wird. Diese verwirkt derjenige, der innerhalb eines Jahres sich von der Unteracht nicht loß macht; der Geächtete wird dadurch aller seiner Ehren und Würden entsezt, seine Güter werden confisciret, er aber für einen Feind geachtet, daß ihn also jedermann ohne Strafe beleidigen und umbringen darf. Beyde Gattungen sind wiederum zweyerley, entweder die Landesacht, die nur in einer gewissen Provinz ihre Wirkung hat, als die Sächsische **Acht** in Sachsen, und die **Reichsacht**, die im ganzen Reiche ihre Wirkung hervor bringt. Jene wird von jedem Reichsstande, diese aber von dem Kaiser mit Einwilligung der Stände angeordnet. Es ist also ein Irrthum der Rechtslehrer, den man wohl vermeiden muß, wenn sie durch die **Unteracht** allemal nur die Landesacht, durch die **Aber-** oder **Oberacht**, aber allemal die Reichsacht verstehen; woraus noch ein anderer Irrthum entstanden ist, den auch Ludewig über die güldene Bulle heget, daß man behauptet, derjenige, der ein Jahr lang in der Landesacht gewesen sey, falle nach dem in die Reichsacht, und verliere also in dem ganzen Reiche seinen Adelstand und Würden; vielmehr ist zu sagen, daß wer ein Jahr in der Landesunteracht gewesen, in die Landesoberacht fällt; und also nur in dieser Provinz aller seiner Ehren und Würden verlustig wird, in dem Reiche aber sie unbeschadet behält;

behält; Es müste denn ausdrücklich etwas anders angeordnet seyn. Denn so hat z. E. Oesterreich das Privilegium, daß die in Oesterreich geächteten zugleich in die Reichsacht verfallen; da hingegen einer, der in der Reichsacht ist, in Oesterreich aufgenommen werden kann. In die Reichsacht fallen alle die, so wegen Hochverrath, oder gebrochenen Landfrieden verdammet werden; es mögen Personen vom hohen oder niedern Adel, oder auch Städte, seyn. Die Reichs-Unteracht aber, die wegen Contumaz sonsten erfolgt, ist gänzlich aufgehoben. Die catholischen geistlichen Personen sind zwar von der Acht frey; doch wenn ihnen ihre Güter entzogen werden, verlieren sie auch ihren Adelstand, weil dieser ihnen nicht in Ansehung ihrer geistlichen Aemter, sondern wegen ihres Territorii zukömmt. Die geächteten Weibspersonen sollen, wie man behauptet, in Ansehung ihrer Personen, von aller Beleidigung sicher und frey seyn. So viel ist gewiß, daß 1499. den 28 Jun. in der Reichskammer decidiret worden, die wider eine Gemeinde decretirete Acht solle nur die Mannspersonen angehen, die das 14 Jahr erreicht haben. Die unschuldigen Kinder der Geächteten verlieren alles das, was nach bürgerlichen Gesetzen ihnen in Ansehung ihrer Aeltern zukömmt, und also auch den Adelstand, nicht aber diejenigen Dinge, die ihnen von GOtt und der Natur ertheilet worden sind. Es müste denn seyn, daß solche Kinder schon zu der Zeit, da der Vater in die Acht

erklä-

erkläret ward, der väterlichen Gewalt entlassen wären. Denn in diesem Falle behalten sie den Adel. Von dem Kirchenbanne merkt endlich der Herr Verfasser noch an, daß dadurch weder der Verlust des Adelstandes, noch eine Ehrlosigkeit erfolge.

Dieses mag zur Probe genug seyn. Man wird schon hieraus sehen können, wie und mit was für Gründlichkeit dieses Buch ausgearbeitet sey, daß man also hoffen kann, es werde dieses Buch mit gutem Beyfalle aufgenommen werden, und seinen Lesern großen Nutzen verschaffen. Denn ob man schon auch Sätze und Meinungen darinn findet, mit denen man nicht durchgängig zufrieden seyn wird, oder seinen Beyfall ertheilen kann; als, daß nur eine, oder höchstens zwo Handlungen hinlänglich seyn

p. 81 sollen, eine Observanz oder Gewohnheit einzuführen; daß ein Fürst an seine eigenen Gesetze nicht
84 gebunden sey; daß die Bestellung eines Ministers nicht als ein Mandatum könne betrachtet
214 werden, weil ein Salarium damit verknüpft zu seyn pflege; und a. d. m. wider welche Sätze man unterschiedenes mit gutem Grunde einwenden könnte: so gereichen dergleichen Dinge doch dem Buche zu keinem Nachtheile. Es hat ein jeder Gelehrter seine besondern und ihm eigenen Meinungen; welches gar wohl zu vergeben ist, zumal in solchen Dingen, die mehr als eine Seite haben, auf denen man sie betrachten kann.

Uebri-

Uebrigens müssen wir noch erinnern, daß sich der Herr Verfasser eines deutlichen Vortrages beflißen hat; und daß die lateinische Schreibart, für einen Mann, der so lange Jahre in Hof- und öffentlichen Bedienungen gestanden, noch so ziemlich rein ist, daß auch Leute, die Zeitlebens auf Akademien gelebt, und geschrieben haben, wohl gar noch weit darinn übertroffen werden. Ferner hat er allerwegen Exempel aus den Geschichten aller Zeiten angebracht, wodurch dergleichen Abhandlungen ungemein erläutert werden.

IV.

Johann Gottlob Klingners,
der Rechten Doctoris und Consulentens in Leipzig, Sammlungen zum Dorf und Bauernrechte. Zweyter Theil,
Leipzig 1750. 4. 5 Alph. 22 Bog.

Es würden wenig Bücher in der Welt seyn, deren erster Theil nicht gütig aufgenommen worden wäre, wenn man den Vorreden des andern Theils glauben wollte. Auch Herr D. Klingner versichert, den andern Theil seiner Sammlungen zum Dorf und Bauernrechte um dieser Ursache willen herausgegeben zu haben. Wir wünschen ihm ohne Bedenken Glück dazu, ob wir gleich sonst der Meinung sind, daß überhaupt alle Schriftsteller besser thun würden, wenn sie die Formel von der gütigen Aufnahme des ersten Theils bis in die Vorrede des dritten verspären, und vorher den guten Abgang des andern Theils erwarten wollten, weil dieser doch unstreitig der sicherste Beweis ist, daß der erste Beyfall gefunden habe. Herr D. Klingnern können wir es am wenigsten verargen, daß er auch hierinn der Gewohnheit andrer nachgegangen ist, da er bisher in seinem ganzen Werke zur Gnüge gewiesen hat, daß man wenig Neues von ihm erwarten dürffe. Die Ursachen der Herausgabe seines andern Theils sind uns gleichgültig. Ge-

nug

nug sein andrer Theil ist da, und alles, was wir in Ansehung seiner zu thun verbunden sind, ist dieses, daß wir uns unsern Lesern denselben bekannt zu machen bemühen.

Wir müssen aber gleich anfänglich bemerken, daß der Herr Doctor den Erinnerungen, die ihm bey dem ersten Theile von verschiednen Gelehrten gemacht worden, Gehör gegeben, und solchergestalt den andern Theil vor jenem vorzüglich gemacht habe. Er hat nämlich so wohl bey den §§, als den Noten die Zahlen nicht fortlaufen lassen, auch jedem Capitel in der Abhandlung und den Beylagen einen kurzen Innhalt vorgesetzet. Die Gelehrten, so ihm dieses gerathen, erkennt er für seine Gönner, ihr Anrathen für gegründet, und ihre Erinnerungen für wohlgemeinte Erinnerungen. Hingegen hat er die Vermahnungen andrer gar keiner Achtung würdig geschätzet, denen die Ordnung der Capitel, die Art des Vortrags, die Benennung der Partheyen und andre dergleichen Kleinigkeiten anstößig gewesen waren. Sie haben sich vielmehr in seinen Augen einer verderbten und abgeschmakten Tadelsucht schuldig gemacht, „die er „sich um desto weniger stören lassen, jemehr ein „rechtschaffner Advocat dergleichen bey seinem „Amte ohnedem gewohnt werden, und von Cli„enten, Richtern und Gegentheilen allerhand „Schmähungen erdulden lernen müsse.„ Er zielet hiermit auf diejenige Fertigkeit, aus welcher das von den Unwissenden so genannte Spiegelfechten S. d. V.

fechten einiger Sachwalter entsteht, und welche man sich unter dem Bilde des Knabens vorstellen kann, von dem Horatius in seiner Dichtkunst schreibt:

= = = = = gestit paribus colludere, & iram
Colligit ac ponit temere, & mutatur in horas.

Sonst hat sich der Herr Doctor auch in diesem Theile bemühet, etliche dunkle Wörter theils durch erfahrner Hauswirthe Gutachten, theils nach seiner eignen Einsicht, zu erläutern. Wir finden bey allen diesen Erläuterungen nichts zu erinnern, außer daß wir den Begriff der Benennung eines **rechtschaffnen Gelehrten** und **gründlich gelehrten Mannes** für allzusehr eingeschränkt halten, wenn er nur diejenigen also nennen will, welche, wie er sich ausdrücklich erklä-

E. d. B. ret, „ aus dergleichen Urkunden derer hier in ziem-
„licher Menge eingeschaltet und angefüget seyn,
„ihre Lehrgebäude der Deutschen Rechtsgelehr-
„samkeit entweder aufgerichtet, oder doch durch
„selbige, als einen würdigen Zusatz, die natürli-
„che Schönheit ihrer Arbeit vermehret haben.„
Daß er bey Anführung einer Stelle aus unsrer Recension seines ersten Theils, wo wir besorgt haben, die Sachwalter würden schwerlich mit ihm zufrieden seyn, daß er die Bauern allzuklug mache, und den **Advocaten** ihren Bissen

p. 926* Brod aus dem Munde nehme, die Wörter Advocaten und Rabulisten für gleich viel bedeutend

angenommen, lassen wir ihn bey seinen Herrn Collegen verantworten.

Im Hauptwerke besteht sein andrer Theil wieder aus einem ansehnlichen Packete Beylagen, welche eben so schön, so wichtig, so auserlesen und mannigfaltig sind, als die im ersten Theile, unerachtet sie, nach dem offenherzigen Bekenntniße des Herrn Sammlers selbst, aus fast täglich vorkommenden Fällen bestehen. S. d. V. Zu diesen Beylagen hat er, wie es bey andern Verzeichnißen merkwürdiger Cabinetstücke gewöhnlich ist, ein wenig Text hinzu zu thun für gut befunden. Die Materien, so ihm diesesmal in die Hände gefallen, und, wie es scheint, bloß um deswillen vielmehr dem andern, als einem der folgenden Theile sind einverleibet worden, werden in sieben Capiteln vorgetragen. Wir würden aber der Pflicht eines Recensenten zuwider handeln, wenn wir alles, worinne diese Sammlung mit andern Schriften ihrer Art übereinkömmt, anzeigen, und unsern Lesern mit einer ausführlichen Erzahlung der bekanntsten Sachen beschwerlich fallen wollten. Deswegen soll es uns genug seyn, zur Probe nur einige Stellen getreulich anzuführen, die man anderwärts entweder gar nicht, oder doch nicht mit so großer Behutsamkeit, vorgetragen, und mit so wohlangebrachten Beylagen bestätiget findet.

Das erste Capitel handelt von dem Trift und Huthungs, auch Koppeltrift und Koppelhuthungs Rechte, ingleichen dem Triftwege. Hier p. 19

lernt man unter andern, daß in solchen Fällen, wo zwischen Gerichtsherrschaften und Unterthanen der Trift wegen Streitigkeiten entstehn, beyde Partheyen sehr vernünftig handeln, wenn sie durch gütlichen Vergleich solchen entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen und ein gutes Vernehmen zu erhalten suchen, wiewohl dieses mehrentheils nicht zu geschehn pflege, bis eines von ihnen wirklich die gerichtliche Klage angestellet habe. Es getrauet sich aber der Herr Doctor einen so fremde klingenden Satz nicht unerwiesen anzunehmen; deswegen bezieht er sich auf die gewiß höchstnöthige Beylage l. N. 30, aus welcher allerdings erhellet, man habe Exempel, daß in solchen Fällen der Vergleich erst nach erhobner Klage zu Stande gekommen sey. Eben so nöthig war es, durch einen Fall in der 31ten Beylage zu beweisen, daß die Partheyen leider öfters dem beweglichen Zureden der hohen Regierungen widerstreben, und sich nicht mit einander vergleichen wollen. Denn der Herr Doctor konnte freylich seinen Lesern nicht zumuthen, ihm eine so unbekannte Sache auf sein Wort zu glauben. Im 16 §. erinnert der Herr Verfasser beyläufig, daß bey denen über die Trift entstehenden Mishelligkeiten die Uneinigkeit und Verbitterung oftmals aufs höchste gekommen sey. Und auch hier hat er, um nicht unbestimmt zu reden, in den Beylagen l. N. 94 sich deutlicher erklären, und nothwendig zeigen müssen, was eine dergleichen aufs höchste gekommene Verbitterung zu bedeuten

deuten habe. Man sieht aber aus den angeführten Registraturen, daß die Partheyen einander bey solchen Gelegenheiten wohl eher Schelme, Diebe, und Hurensöhne gescholten, auch wohl gar mit Flinten, Prügeln und Spanischen Röhren auf einander losgegangen sind. Im andern Capitel wird von der Schäferey-Gerechtigkeit, auch von dem Pferch und Hürdenschlagen gehandelt. Der 32 §. ist der sonderbarste, denn er enthält eine Lehre, die man in andern Schriften vom Dorf und Landrechte noch mit keiner Sylbe berühret hat. Der Herr Doctor erweiset nämlich sehr gründlich, daß es nicht recht sey, am Sabbathe Mist breiten, und führet zugleich einen raren Casum an, der sich im Jahre 1686. zu Laue bey Delitzsch eräuget, wo man einen Bauerknecht deswegen zur Strafe gezogen hat. Das dritte Capitel begreift eine Abhandlung von dem Rechte allerley Vieh zu halten in sich. Hier hat der Herr Doctor anfänglich gezeiget, was diesfalls in den Gothaischen, Braunschweig-Lüneburgischen, Schlesischen, Brandenburgischen, Halberstädtischen und Bayerischen Landen Rechtens ist. Hernach lehret er, daß wegen der Anzahl des zu haltenden Viehes mehrentheils in den Dorfordnungen gewisse Artickel vorgeschrieben, und daß dergleichen Artickel in den Dörfern Mockau, Euterizsch und der Reichsstadt Frankfurt vorhanden sind. Im vierten Capitel redet er von den Schäferr. und Hirten, auch deren Lohne. Er sagt, es würde sich nicht schicken, §. 1

wenn die Gerichtsherrn und ihre Junker das Vieh selbst austreiben wollten; die Pfarrherrn hätten mit der Vorsorge für ihrer Kirchkinder geistliches Wohlergehn so viel zu thun, daß man sie mit dergleichen Arbeit keinesweges belästigen müßte; die Bauren aber würden zu viel in ihrer Wirthschaft versäumen, wenn ein jeder sein Vieh selbst hüten sollte, folglich thue man ganz wohl, daß man Hirten halte. Hierauf zeigt er, wie von andern Hirten die Schäfer unterschieden sind, und wie sich die Schäfer wieder in Schafmeister, Schafjungen, und Lämmerknechte eintheilen lassen. Alsdenn wird im 2 §. erzählet, was die Schäfer gemeiniglich für unbillige, eigennützige, trotzige, und, welches man am wenigsten vermuthen sollte, hochmüthige Leute sind. Der 6 §. dienet zur Nachricht, daß die Kleinhäusler zu Calenberg keinen besondern Hirten für ihr Vieh halten dürfen. Bald hernach kömmt der Herr Doctor auf die Wollschur und die von den Unterthanen dabey zu leistenden Dienste. Er zeiget, daß diese keinen Aufschub leiden; daß aber nichts destoweniger die Unterthanen sich denenselben zu entziehn suchen und allerhand Entschuldigungen deswegen vorbringen; daß besondre Vergleiche darüber aufgerichtet werden, auch solche Fröhnen in einigen Lehnbriefen mit eingerückt sind. Hiernächst läßt er nicht unerinnert, wie die Wollschur auf dem Lande auch den Städten großen Vortheil zuwege bringe, und hält es für genehm, „daß die Han-

„dels-

„delsleute, denen die Ritterguts und Bauerwol-
„le verkauft worden, zu Begehung eines Freu-
„denfests angereizet werden, welches sie ihren
„Handlungsbedienten, Wolltretern, und andern
„Gehülffen, die etliche Wochen lang damit be-
„schäftiget gewesen nach geendigten Wollmarkte
„auszurichten pflegen.„ Beym 18 und 19 §. wä-
re zu wünschen, daß alle Schäfer lesen könnten,
und sehen möchten, wie fein ihre vielfältigen
Betrügereyen von dem Herrn Doctor ans Licht
gebracht werden; damit sie sich künftig schämen
lernten andern Hirten ihr Vieh wegzustehlen;
sich mehr Vieh, als ihnen zugelassen ist, unterm
Wische anzuschaffen; die Anzahl der anvertrau-
ten Schafe zu vermindern, und diese Bosheit
mit einer Viehseuche zu beschönigen; einige
Schafe unter die Hämmel zu stecken, und, wenn
es gemerkt wird, einen Irrthum vorzuwenden;
die abgeraufte und abgekämmte Wolle mit den
Metzgern, Tuch und Zeugmachern zu verpartie-
ren; das Futterstroh unterzuschlagen; sich für
Pachtschäfer auszugeben, wenn sie nur Lohnschä-
fer sind, und andre dergleichen Schelmereyen zu
begehn. Das fünfte Capitel handelt vom
Pfändungsrechte, und unter andern wird hier
auch von dem Misbrauche dieses Rechts geredet.
Damit aber Niemand auf die Gedanken gerathe,
als wenn dasjenige, was der Herr Doctor von
den unrechtmäßigen Pfändungen erinnert, nur
den Bauern zur Lehre geschrieben sey, so hat er
den Edelleuten und andern Rittergutsbesitzern ei-

§. 22 nen eignen §. eingeräumet, wo er ausdrücklich sagt: „Man darf also nicht etwan meinen, daß „dergleichen ungebührliches Verfahren, und Ex„cesse nur von Bauern ausgeübet würden, son„dern die vorher angeführten Exempel „ (denn an Exempeln und Beylagen muß bey ihm durchaus kein Mangel seyn), „ bestärken zur Gnü„ge, daß es öfters zwischen zween Rittergutsbe„sitzern eben so heftig und ausschweiffend herge„he ꝛc. ꝛc.„ Er lehret hernach, daß das unrechtmäßiger Weise genommene Pfand auf eben der Stelle, wo die Pfändung geschehen, wieder ausgeliefert werden müsse, und daß ein solches Unternehmen oftmals theuer zu stehn komme. Im sechsten Capitel hat es ihm gefallen von dem Umreißen alter Lehden und andrer Veränderung der Grundstücke zu schreiben. Alte Lehden sind Aecker, die eine Zeit lang unbestellt liegen geblieben sind. Es ist merkwürdig, daß der Herr Doctor über dieser Benennung einmal selbst ein Criticus wird, da er doch sonst diesen Leuten eben nicht geneigt zu seyn scheinet. Er giebt sich nämlich Mühe den Ursprung derselben zu untersuchen, und nachdem er die Meinung derer verworfen hat, welche glauben, es sey dieses Wort von **leiten** oder **Leithämmel** entstanden, so

§. 8 behauptet er, „daß selbiges ganz ungezwungen „von **liegen lassen** herkomme, und dergestalt zu „erklären sey, als ob der Bauer zu seinem Felde „spräche: **Liege du ledig, bleibe du lehn** „oder liegen, „ oder als ob der Bauer auf Lateinisch

teinisch zu seinem Felde spräche: ager mane inculcus; denn so hat der Herr Doctor in einer darunter gesetzten Anmerkung die Worte: bleibe du lehn zu übersetzen für gut befunden. Wenn wir diese Stelle nicht vieleicht für einen kleinen Anfang zu einer mit der Zeit von dem Herrn Doctor zu erwartenden lateinischen Uebersetzung des ganzen Werks zu halten haben, so gestehn wir offenherzig, daß wir nicht einsehn können, warum er sie geschrieben habe. Das siebente Capitel enthält eine Abhandlung vom Zehendrechte, welche sich von dem, was diesfalls in andern Schriften vom Dorf und Landrechte zu finden ist, so wenig unterscheidet, daß uns unsre Leser nicht zumuthen können, etwas daraus anzuführen.

Wir wenden uns vielmehr zu den Anmerkungen, womit so wohl der Text, als die Beylagen reichlich gesegnet sind. Wie nun gemeiniglich ein Schriftsteller den Umfang seiner Gelehrsamkeit in den Noten besser als in dem Buche selbst zeigen kann, so lernt man auch hier durch die Anmerkungen erst recht einsehn, wes Geistes Kind diese Sammlung sey. Wenn sie keine Noten hätte, so könnte sich vieleicht mancher aus Uebereilung bereden, der Herr Doctor verstünde weiter nichts, als das Dorf und Bauernrecht; aber weit gefehlt. Er überzeugt die Welt in einer einzigen Anmerkung, welche zugleich eine Probe seiner Belesenheit abgeben kann, daß er auch im Staatsrechte kein Fremdling sey. Sie steht

p. 1043* unter einer Beylage, wo sich ein Weizenzehend-
restante beschweret, daß er unrechtmäßiger Wei-
se mit Execution belegt worden sey, und lautet
folgendermaßen: „Wie viel empfindlicher muß
„es einem Reichsfürsten fallen, wenn er von sei-
„nem Durchlauchten Nachbar, an Erhebung des
„bishero ruhig genossenen Zehenden durch ge-
„wafnete Hand verhindert, und dessen Possessi-
„onsstand alteriret werden will? oder wohl gar
„die größte Landmacht, nebst denen aufgebotenen
„Bauern abgeschickt wird, das bereits eingeführ-
„te Zehendgetreyde mit Gewalt aus denen
„Scheuern hinweg zu nehmen? Und wie kann
„man die besondre Mäßigung des Landesfürsten
„genugsam preisen, welcher seine Soldaten und
„Unterthanen bey dergleichen Unternehmung der-
„gestalt gnädigst zu schonen suchet, daß er viel
„lieber solche gewaltsame Wegnehmung geschehn
„lässet, und vom allerhöchsten Reichsoberhaupte
„gerechteste Hülfe erwartet, als gleichmäßiger
„Thätlichkeit, oder zum Faustrechte gehöriger
„Bewegungen sich bedienet? Siehe die Leipzi-
„ger Zeitungen de anno 1750 p. 531. & 542. „
Daß er kein bloßer Practicus sey, sondern auch
im bürgerlichen Rechte eine gute theoretische Ein-
111 seq. sicht besitze, thut er in einer andern Anmerkung
weitläuftig dar, wo er mit großer Gelehrsamkeit
beweiset, daß eine servitus in faciendo bestehn
könne, und das 12 Stück der select. iur. princ.
Herrn D. Johann Tobias Richters widerleget.
Wenn er aber gedachten Herrn D. Richter den

in

in Herrn Christoph Weidlichs Geschichten der p. 113
Rechtsgelehrten wegen. dessen allzugroßer Liebe
des Römischen und Hindansetzung des deutschen
Rechts bemerkten Leipziger Rechtsgelehrten
nennt, so geschieht es gewiß nicht in der Absicht,
dem Herrn Doctor dadurch zu nahe zu treten,
sondern vermuthlich bloß zu zeigen, welch eine
feine Erkenntniß der Gelehrtengeschichte er selbst
sich erworben habe. Die Lehre, daß Tauben=
mist um einen Grad besser ist, als Hünermist,
gehöret zwar wohl in öconomische Nachrichten,
aber ganz und gar nicht ins Dorf und Bauern=
recht; man kann auch nicht vermuthen der Herr 192
Doctor habe die Note, wo er sie vorträgt, zum
Unterrichte der Bauern geschrieben, die sein Buch
lesen sollen: denn Wehe dem Bauer, der derglei=
chen Sachen hier lernen müßte! Er hat also, wie
es scheint, mit dieser Anmerkung nur bekannt
machen wollen, daß er ein guter Hauswirth sey,
und die Absicht ist rühmlich. Von seiner Be=
scheidenheit und ausnehmenden Behutsamkeit sich
im urtheilen nicht zu übereilen, findet man einen 18
überzeugenden Beweis bey Gelegenheit einer
Klage der Gemeinde zu Badrina wider die Ge=
richtsherrschaft zu Tiefensee, indem er in einer
eignen Anmerkung weiter nichts sagt, als „es
„würde sich gewiesen haben, ob die Gemeinde
„mit ihrer angestellten Klage fortgekommen
„seyn würde, woferne die Sache zum Endurthel
„gelanget wäre.„ Man sollte meinen, eine
Sammlung vom Dorf und Bauernrechte wäre

ihrer Natur nach so beschaffen, daß sich eben nicht viel Witziges dabey anbringen ließe; aber Herr D. Klingnern ist nichts unmöglich. Wenn der Text trocken ist, so zeigt er seinen Witz in den Anmerkungen. Eine von dieser Art ist die, wo er von den Rattenfängern die ungemein
p. 230 scharfsinnige Muthmaßung anbringt, „daß man „sie **vermuthlich** daher Kammerjäger zu be„nennen pflege, weil selbige dem in Kammern „und Behältnißen vorhandnen schädlichen Viehe „nachstellen, und solches wegzuschaffen sich bestre-
7 „ben müssen.„ Die Note von dem Ursprunge
91 des Dorfs Pfaffenrode; ferner die von der Pen-
sion D. Blackwells in Schweden; ingleichen
80 die, wo man die Instruction eines Schafhun-
226 des findet, nebst derjenigen, wo er das lustige Histörchen von einem Schafknechte erzählet, der scherzweise nur Rundherum genennt worden, weil er auf allen Schäfereyen gedient hatte, und andre Noten von dieser Art sollte vielleicht mancher für entbehrliche Kleinigkeiten bey dieser Sammlung ansehn; allein der Herr Doctor hat gewiß seine triftigen Ursachen gehabt sie hinzusetzen.

Parva leves capiunt animos - - - -

Die Bauern lesen dergleichen Histörchen gar zu gerne, und der Herr Doctor will auch von den Bauern gelesen werden. Da er nun in so weit mit den Calendermachern einerley Absicht hat, so sehn wir nicht, warum er sich nicht

auch

auch des unschuldigen Mittels bedienen sollte, wodurch diese Herrn ihren Schriften auf dem Lande Leser verschaffen. Sind die Noten lustig, so ist der Text desto erbaulicher. Auf solche Weise wird ein Werk, an dem gewissermaßen auch die gelehrte Welt ihre Freude sieht, den Ungelehrten nützlich, und wir können zum Ruhme des Herrn Verfassers mit Wahrheit sagen:

Duplex libelli dos est; quod risum movet,
Et quod prudenti vitam consilio monet.

Akade-

Akademische Abhandlungen.

Leiden.

Allhier hielt am 6. Julius 1750. Herr **Gerard van Hoogeveen** seine Inauguraldisputation, die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit zu erhalten. Die bey Cornhaak auf 4 und 1 halben Bogen gedruckt ist.

Er trägt darinnen die Materie de stipulationibus in einer sehr deutlichen und natürlichen Ordnung vor; welcher wir folgen, und den Innhalt dieser geschickten Schrift anzeigen wollen. Wie Cajus Instit. lib. 2. tit 9: und Vlpian. Fragm. tit. VI. lehret, war ehemals die Verborum Obligatio dreyerley: dotis dictio, jusjurandum liberti de dono, munere vel operis patrono præstandis, und endlich stipulatio; welche letztere allein in dem Justinianischen Recht übrig geblieben ist. Das Wort stipulatio leitet Paulus von stipulus, fest, her: Festus hingegen von stipe, weil der, so sich stipulirt, sich stipem, welches, wie aes, jede Art von Geld bedeutet, versprechen läßt. Isidorus fällt endlich gar auf stipula, und leitet es daher, welches aber unwahrscheinlich ist. Stipulatio wird definiret, sie sey ein Contractus juris ciuilis, stricti juris, verbis constans, qui præcedente interroga-

tione

tione & subsequuta statim idonea responsione perficitur. Diese Definition geht der Herr Autor durch, und erläutert sie Stück für Stück. Im vierten §. wird gezeigt, wer stipuliren könne. Es können solches Weibspersonen thun, nur nicht für einen andern: die Unsinnigen aber Stummen, Tauben, und die Kinder gar nicht. Die Verschwender, ingleichen die Impuberes und Minderjährigen können sich stipuliren, in so ferne sie ihre Umstände verbessern. Was das letztere anbelanget, scheint Modestinus zu widersprechen, als der in der l. 101 D. de V. O. sagt: Puberes sine curatoribus suis possunt ex stipulatu obligari. Der Herr Verfasser bemerket, daß man diese Worte entweder also erklären, daß der Curator zwar könne abwesend seyn, aber doch vorher schon drein müsse gewilliget haben, oder, statt obligari, obligare lesen müsse. Allein wir glauben, daß diese Stelle richtig, und nur von dem Falle zu verstehen sey, den der Herr Markart in seinen Interpretat. recept. Jur. Civ. lect. 1, 21. ausgeführet hat. Endlich müssen diejenigen, so stipuliren, gegenwärtig seyn, und auf die Frage eine gehörige Antwort, ohne vielem Verzug ertheilen. Die stipulation wird angestellt, daß man entweder etwas geben, oder etwas thun soll. Die Dinge, darüber dieser Contract gemacht wird, können auch zu der Zeit andern zugehören. Nur müssen sie in commercio seyn, und entweder schon vorhanden seyn, oder doch existiren können: ferner nichts Schändliches

liches oder Unmögliches in sich begreifen. Die stipulationes werden eingetheilet in solche, die im Judicio geschehen, und solche, die außer demselben geschehen, oder in necessarias und voluntarias. Jene sind wider entweder solche, die vor dem Prätor, oder vor dem Juder geschehen: Einige sind auch so beschaffen, daß sie vor beyden können verrichtet werden. Die der Prätor anbefiehlt, sind wieder entweder Judiciales, Cautionales, oder Communes. Alle diese Arten werden erkläret, und mit gehörigen Beyspielen erläutert. In stipulationen wird versprochen, entweder etwas zu geben, oder etwas zu thun und nicht zu thun. Einige Handlungen und Sachen sind so beschaffen, daß sie können getheilt werden, und doch bestehen, andre aber nicht; daher entstehet eine neue Eintheilung der stipulationen in diuiduas und indiuiduas, beyde sowohl in dando als faciendo. Hingegen in Ansehung der Beschaffenheit der Sachen sind die stipulationes entweder certæ oder incertæ: jene sind, da deutlich ausgemacht wird, was, wie, und wieviel man leisten wolle; diese sind das Gegentheil. Endlich sind sie entweder puræ, bey denen keine gewisse Zeit oder Bedingung bestimmt, oder, wenn das nicht ist, impuræ. Beyde werden zulänglich erläutert. Die stipulatio hat die Kraft, daß sie die condictionem und actionem ex stipulatu, hervorbringt.

Die abgehandelten Sachen sind freylich sehr be-

bekannt, doch sind sie in einer geschickten Ordnung und guten Schreibart vorgetragen.

Utrecht.

Am 15 Jul. 1749 vertheidigte Herr van Lidth de Jeude eine gelehrte Abhandlung de Calumniatoribus auf 2 Bogen.

Er hat für gut befunden von diesen nur das Vornehmste, und meistentheils Bekannteste anzuführen. Im ersten Capitel giebt er anfangs die Ableitung des Worts an, von dem alten calue-re, welches, einen hintergehen, bedeutet: hernach fügt er die Definition hinzu, von einem Calumniatore, und versteht unter solchem einen Menschen, der einen andern fälschlich eines Verbrechens beschuldiget, oder ihm aus boshaften Absichten einen Proceß an den Halß wirft; ingleichen Geld nimmt, oder sonst einen Vergleich eingeht, daß er dasselbe entweder thun oder lassen will. Es folgen hierauf verschiedne Bedeutungen des Worts Calumnia, zu denen vieleicht noch einige könnten hinzugethan werden. Den falschen Anklagen vorzubeugen, ist das jus jurandum calumniæ, eingeführet worden, von dem das andre Capitel handelt. Dieses scheint an die Stelle des sacramenti gekommen zu seyn, welches eine Summe Gelds war, welche beyde streitende

Par-

Partheyen an einem dritten Ort, gemeiniglich in einem Tempel, niederlegten, und die derjenige einbüßte, der die Sache verlohr. Dieser Eyd für Gefehrde fand auch in andern Fällen Statt, z. E. wer verlangte, daß ihm ein andrer erlaubte, in seinem Grund und Boden seinen Schatz zu suchen, mußte vorher schwören, daß ers nicht thäte, calumniandi animo. Justinianus aber schränkte ihn in so weit ein, daß nur alle die, so im Gerichte zu thun hatten, denselben ablegen mußten: und zwar nur anfangs in gewissen Processen: Allein er erweiterte solches hernach auf alle. Wider die Calumniatores gab der Prätor eine Klage, die, weil sie von ihm herkommt, in factum genannt wird: diese stellten beyde wider den Calumniatorem an, sowohl der, so das Geld gegeben, wenn es nun nicht geschehen, den andern zu beunruhigen, als auch der, dessentwegen es war gegeben worden: es mochte nun der, so es empfangen, sein böses Vorhaben schon ins Werk gerichtet haben, oder nicht; wenn man nur sahe, daß er es Willens gewesen. Es wurde aber geklagt, auf das quadruplum, wenn es innerhalb eines Jahrs geschah, und aufs duplum nach der Zeit. Man konnte aber außer dieser noch die Condictionem ob turpem causſam anstellen, und zwar beyde zugleich, doch in so ferne, wie der Herr Verfasser bemerkt, daß, wenn man die Condictionem schon angestellt, durch die Actionem in factum nur noch das triplum erhielte, weil, wenn man zwo actiones anstellt, in der

andern

andern nur dasjenige bekömmt, was sie mehr, als die erstere, verschaffet. Diese schändliche Niederträchtigkeit zu bestrafen, sind noch andre Strafen bestimmt gewesen, die im letzten Capitel, doch ohne viele Ordnung und unvollständig vorgetragen werden, als die Brandmarkung, nach der Lege Remmia, die poena talionis, die subscriptio und inscriptio in crimen &c.

Leipzig.

Am 5 April hat unter dem Vorsitze des weitberühmten Herrn D. und Professor **Ferdinand August Hommels**, den wir als einen vortreflichen Rechtslehrer und als eine Zierde hiesiger Akademie verehren, Herr **Johann Daniel Olenschlager**, aus Frankfurt am Mayn, sich durch eine Abhandlung von 5 Bogen, welche die Ueberschrift führet: Septuagenarius Absens factus quando mortuus præsumatur? den Weg zum Doctorate der Rechte gebahnet, welches er an eben dem Tage mit vielen Ruhme erhalten hat.

Um den Innhalt dieser gelehrten Abhandlung kürzlich zu erzählen, so ist bekannt, daß, wenn sich jemand aus seiner Vaterstadt verlohren hat, und man keine Nachricht erhalten kann, ob er lebe, oder tod sey, sein Vermögen unterdessen

von einem so genannten Curatore Absentis verwaltet werden muß. Allein, diese Vormundschaft kann nicht ewig dauren, sondern es muß eine Zeit kommen, da seine nächsten Freunde zur Erbfolge gelangen mögen. Daher fragt es sich, wenn ein solcher Abwesender vor todt zu halten sey? Das römische Recht, welches doch sonst die allerseltensten, ja fast alle nur mögliche und erdenkliche Fälle, in seinem weiten Umfange enthält, hat gleichwohl, (welches zu verwundern) von einer sich so oft zutragenden Sache, keinen Bescheid gegeben. Es hatten solchem nach die Rechtslehrer Gelegenheit, selbst ihren Witz anzuspannen, und ihre eignen Erfindungen aufs Tapet zu bringen. Sonderlich haben diesfalls die beyden großen und erleuchteten Praktici, **Finkelthauß** und **Carpzov** unter sich einen Streit gehabt. Jener fiel in seinem Ausspruche der alten Gloße bey, welche verlangt, daß man das hunderste Jahr abwarten müsse, weil **Cajus** zweymal in den Pandekten sagt, centesimum annum finem longævi hominis esse. siehe l. 56. ff. de usufr. l. 8. ff. de usufr. legat. und l. 23. C. de SS. eccles. Allein dieses wollte dem Carpzov nicht gefallen. Er wendete ein, daß zwar Cajus Recht habe, wenn er spricht: daß ein Mensch so lange leben könne; allein daraus folge nicht, daß man von einem jeden vermuthen müsse, er werde so lange leben. Wie wenig Menschen werden des Glückes theilhaftig, ein so hohes Alter zu erreichen!

Da

Da also nur wenige so alt werden, kann man dieses nicht von allen vermuthen, weil die Präsumtionen auf das gebauet werden müssen, was zum öftern und gemeiniglich zu geschehen pflegt. Zu dem schiene ihm die vorige Meinung auch höchst unbillig. Denn wer wird von denen Freunden noch am Leben seyn, wenn der Abwesende das hundertste Jahr seines Alters erreichet? Die späte Nachwelt und seine Urenkel werden erst die Erbschaft thun;

Nati natorum & vix, qui nascentur ab illis.

Carpzov verließ also um der Billigkeit willen, die Meinung der Frau Gloße, und gieng vielmehr dem Denkspruche Moses nach, welcher im 90 Psalm v. 10. bekannter maßen singet: **Unser Leben währet siebenzig Jahr, und wenn es hoch kommt, so sind es achtzig Jahr.** Εὕρηκα! schrie er; Niemand unterstehe sich hinfort, sich dem göttlichen Ausspruche zu wiedersetzen. Siebenzig Jahre sind genug, und wenn der Abwesende diese Zeit erreichet hat, mag er gar billig für todt geachtet, und seine Erbschaft den nächsten Anverwandten ausgeantwortet werden. Das Ansehen des großen Carpzovs war so durchdringend, daß diese Meinung gar bald zur allgemeinen Lehre ward.

Wir nehmen also in ganz Deutschland diesen Heischesatz, der zur Gewohnheit, und durch dieselbe zum Gesetze geworden, für richtig an:

Wenn der Abwesende das siebenzigste Jahr seines Alters erreichet hat, wird er für todt gehalten. Nun aber hat sich ein besondrer Fall, den man ein Wunderwerk nennen könnte, zu Radeburg zugetragen, welchen wir erzählen müssen, weil eben derselbe, zu gegenwärtiger Abhandlung Gelegenheit gegeben. Ein alter Mann, von bereits mehr als 70 Jahren, Sänger war sein Name, gieng entweder aus Verdruß gegen sein Eheweib, oder aus Melancholie, im Jahre 1742. heimlich aus seinem Wohnplatze, und verließ Radeburg. Niemand wuste, wo er hingekommen war. Nach einiger Zeit machte die hinterlassene Strohwitbe, Namens Elisabeth, ein Testament, setzte darinnen ihre Muhmen zu Erben ein, und reisete an den Ort, von dem Niemand wieder kömmt. Als diese ihre Muhmen die Erbschaft angetreten hatten, kam des abwesenden Ehemannes Vormund, und fochte das Testament aus dem Grunde an, weil die verstorbene, als eine Ehefrau, nach Sächsischen Rechten, dem Manne ihre Fahrnisse nicht entziehen könnte. Die Muhmen antworteten ihm, daß ja der Mann schon da er weg gegangen 70 Jahr alt gewesen, und also längst für todt zu halten sey. Die hierüber ergangenen Acten wurden nach Leipzig in die Facultät versendet. Was sollten hier die Urthelsprecher thun? Sie konnten den ohnmöglich für todt halten, der nur gelebet hatte. Es ist wahr, in dem 70sten Jahre wird ein Abwesender für verstorben geachtet.

Aber

Aber dieses ist eine bloße Muthmaßung der Rechte, welche der Wahrheit weichen muß. Weil der Mann schon über 70. Jahr gewesen, als er weg gegangen, meinten einige, man müsse diesen Zeitlauf verdoppeln, a. §. 8. J. de herd. instit. l. 8. D. eod. Andere erachteten, man müsse warten, bis er das 80. Jahr erreichet hätte. Denn die Carpzovische Entscheidung sey auf die Worte des Psalms gegründet: **Unser Leben währet 70 Jahr**, worauf so gleich folget: **Und wenn es hoch kömmt, so sind es 80 Jahr.** Doch endlich ward einmüthiglich erkannt: Daß, da der Alte schon über 70. Jahr alt gewesen, als er weg gegangen, in solchem Falle aber die angezogene Präsumtion nicht Statt finden könnte, daß das hundertste Jahr, als das höchste Alter eines Menschen, abgewartet werden müsse, und solchemnach die beklagten Testaments Erben alle mobiliarische Verlassenschaft Klägern auszuantworten schuldig wären. Solches Urthel sucht der Herr Verfasser durch scharfsinnige Beweise, nämlich theils durch Gesetze, theils durch Vernunftsgründe zu befestigen, und wir wollten wünschen daß es der Platz vergönnen mögte, sie sämmtlich anzuführen; allein wir müssen noch etwas Raum sparen, damit wir der angehängten Einladungsschrift, von eben dieser Materie, noch mit wenigen erwähnen können.

Es hat nämlich der hochberühmte Herr D.

Johann Florens Rivinus, als Procancellarius, in dem Inaugural-Programma die Frage untersuchet: Wenn am füglichsten ein Abwesender für todt zu achten sey? Er gehet einen ganz neuen Weg, und hält dafür, man müsse in Entscheidung dieser Frage sein Absehen nicht auf das Alter des Abwesenden, sondern auf die Länge des Außenbleibens richten. Wenn derjenige, so sich von Hause verlohren, ohne daß jemand weiß, wo er hingekommen sey, dreyßig Jahr und Tag abwesend sey, so hindere nichts, daß man ihn für todt halten könne, er möge das siebenzigste Jahr erreichet haben, oder nicht. In Frankreich wird so gar derjenige, so nur 10. Jahr außenbleibt, ohne daß man erfahren kann, ob er gestorben, oder nicht, durch rechtliche Vermuthung für todt gehalten. Man könne demnach in diesem Falle, gesezt, daß auch der Abwesende noch leben sollte, dennoch sicher dafür halten, daß er, da er nicht schreibt und gar nicht nach Hause denkt, seine Güter und sein Vermögen verlassen wolle. Wie man nun bey der Verjährung zum Grunde seßet, daß ein solcher, der seine Güter so lange in fremden Händen läßt, ohne darnach zu fragen, sich aus dem Eigenthume nichts mache, und es also sich selbsten zuzuschreiben habe, wenn ein anderer sie präscribiret; eben also könne man auch von einem der abwesend ist philosophiren, daß er seine Güter nichts achte, und sie verlassen zu haben scheine; Luat poenas culpæ & supinæ negligentiæ, qui, ad quemcumque sta-

tum

tum pervenerit, intra tempora definita, patriam, parentes, bona sua spemque futuræ successionis oblivioni tradidit, so lauten die Worte, in welchen der Herr Procanzler seine Meinung zierlich ausdrücket.

Am 27 April dieses Jahrs erhielt allhier Herr **Johann Friedrich Löffler** die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit, nachdem er seine Inauguraldisputation de mortis causa capionibus, die bey Breitkopfen auf 3. und einen halben Bogen gedruckt ist, vertheidiget hatte.

Man findet allerdings in der Rechtswissenschaft noch verschiedene Materien, die von den Auslegern der Rechte noch nicht sattsam erläutert worden sind, und darinnen ein in der Auslegung und den Rechten geübter Kopf seine Geschicklichkeit, und Scharfsinnigkeit zeigen kann. Die Lehre des Römischen Rechts von den mortis causa capionibus ist ohnstreitig noch vielen Schwierigkeiten und Dunkelheiten unterworfen. Sie verdienet eine genauere Betrachtung und Untersuchung, als bisher geschehen ist. Herr D. Löffler hat also eine gute Wahl getroffen, da er diese Materie zum Vorwurfe seiner Akademischen Abhandlung gemacht, und die darinnen annoch befindlichen Knoten aufzulösen gesucht hat. Sie ist würdig unsern Lesern genauer be-

kannt zu werden. Nachdem der Herr Verfaſſer gleich Anfangs gezeigt hat, was mortis causa capere überhaupt ſey, und daß dieſes ſo wohl in Handlungen unter den Lebendigen, als Todes halber geſchehen könne; daß dieſe Redensart bey den Römiſchen Juriſten bald im weitläuftigen, bald im engen Verſtande angenommen werde, ſo wohl wenn die Erlangung einer Sache Todeshalber einen beſondern Namen hat, als auch wenn ſie nicht beſonders benennet wird: ſo geht der Herr Verfaſſer diejenigen Gattungen von Erlangungen Todes halber durch, die mit einem beſondern Namen genennt werden, und alsdenn trägt er ſeine Meinung von denjenigen vor, die keinen beſondern Namen haben, und unter der allgemeinen Benennung einer mortis cauſa capionis begriffen werden. Die Beſchreibung, die er davon giebt, iſt folgende: eſt donatio inter vivos, qua heres vel legatarius, cui hereditas vel legatum relictum, ſi certam pecuniam ex patrimonio ſuo perſonæ honoratæ vel extraneæ præſtiterit, præſcriptam pecuniam aut volens præſtat, aut ſi eandem, agnito lucro hereditatis vel legati, præſtare nolit, actione in factum ſolvere tenetur. Hierauf unterſucht er Schilters und Titii Definitiones, und verwirft ſie; wobey er zugleich erweiſet, daß man heut zu Tage die mortis cauſa capionem nicht in generalem und ſpecialem eintheilen könne. Er unterſucht, ob alle Perſonen die zur mortis cauſa capione gehören, teſtamenti factionem

nem haben müssen oder nicht; welches er vom Testirer, und demjenigen, dem die Bedingung mortis causa etwas zu leisten auferlegt wird, bejahet, von dem aber, der diese Schenkung empfängt, verneinet. Ferner wird gezeigt, daß die mortis causa capio allemal eine in Ansehung des Testirers fremde Sache betreffe; daß ohne Testament oder Codicill keine solche capio möglich sey; daß wegen derselben eine Klage angestellt werden könne, daß diese Klage persönlich sey; daß die mortis causa capio in das Pflichttheil nicht eingerechnet werde; daß zwar die quarta Trebellianica, nicht aber die quarta Falcidia davon abgezogen werden könne; und daß das jus accrescendi hier nicht Statt finde. Endlich zulezt trägt der Herr Verfasser noch diejenigen Fälle vor, in denen die mortis causa capio entweder ungültig ist, oder weg fället. Dieses ist kürzlich der Innhalt dieser gelehrten Abhandlung. Man trift darinn eine nicht gemeine Belesenheit, Urtheilungskraft und Gründlichkeit, wie nicht weniger Erklärungen von verschiedenen schweren Gesetzen an. Sie verdiente, wenn es uns der Platz verstattete, etwas weitläuftiger davon zu reden. Allein wir müssen noch mit wenigen etwas von der gelehrten Einladungsschrift gedenken, die bey dieser Gelegenheit im öffentlichen Drucke erschienen ist; und also unsern Lesern überlassen, die Disputation selbst zu lesen; zumal da es Niemanden gereuen wird.

Die Einladungsschrift hat den hochberühmten Herrn Appellationsrath D. Johann Gottfried Bauer zum Verfasser, der bey dieser Promotion das Amt eines Procancellarii verwaltete. Jedweder kennt die hohen Verdienste dieses großen Rechtsgelehrten so wohl um die Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, als insonderheit um das Lehnrecht. Und wir brauchen also nichts weiter von der Einladungsschrift zu sagen, die eine wichtige Materie des Lehnrechts in sich fasset. Es wird nämlich darinnen von dem jure protimiseos oder Vorkauf gehandelt, welchen der Lehnsherr, die Lehnsvettern und Mitbelehnten, bey Veräußerung eines Lehens ausüben können. Die dabey vorkommenden Fragen sind ungemein gründlich, wie es die Gewohnheit des berühmten Herrn Verfassers ist, aus einander gesezt, und erörtert.

Der Lehnsherr, die Agnaten, und Mitbelehnten haben ohnstreitig den Vorkauf; nur daß die Lehnsvettern, und Mitbelehnten dem Lehnsherren noch vorgehen. Die Ursach dieses Vorzugsrechts ist wahrscheinlicher Weise in dem Succeßionsrechte zu suchen. Gleichwohl aber hat der Sohn, wenn der Vater das Lehn verkaufet weder den Vorkauf, noch das jus retractus, außer in Sachsen, doch auch hier nur bey Stammgütern. Dieses Recht ist dem Lehnsherrn nicht durch die Constitutiones Lotharii, und Friederici, 2. F. 52. 55. benommen worden. Die

Ein=

Einwilligung des Lehnherrn in die Veräußerung schließet auch keine Entsagung dieses Rechts in sich; gesezt auch daß der Herr bey der Belehnung eine freye Veräußerung verstattet habe. Die Mitbelehnten aber verlieren bey einem solchen feudo alienabili auch durch eine generelle Einwilligung in die Veräußerung nach wirklich geschehener Veräußerung ihre gesammte Hand und Vorkauf.

Dieses ist der kurze Innhalt, von dieser sehr gelehrten Einladungsschrift.

Aus Gießen hat der jetzige Rector der Universität, und Professor der Rechte daselbst, Herr D. **Gottlob August Jenichen** an den hiesigen hochberühmten, und so wohl um die Rechtsgelahrheit als auch hiesige Akademie unsterblich verdienten, Herrn D. **Johann Florens Rivinus**, ordentlichen öffentlichen Professor Codicis, und der Juristen-Facultät Subsenioru, ꝛc. ein gelehrtes Sendschreiben auf 7 Bogen in 4. Frankfurt und Leipzig abgelassen, worinn de Usu hodierno Parium Curiae in Feudis Germaniæ provincialibus, gehandelt wird. Das Jubilæum Doctorale des hochgedachten Herrn D. Rivinus, da dieser vor nunmehro 50. Jahren, den 16 Jun. 1701. zu Utrecht zum Doctor beyder Rechten mit grösstem

Ruhme

Ruhme eingeweihet worden, welches die Universität Utrecht selbst durch ein Glückwünschungsschreiben, das der jetzige Rector daselbst im Namen der Akademie sub sigillo abgelassen hat, solenniſiret hat, und bey welchem alle, die die Verdienste des Herrn D. Rivini kennen, wer sollte aber so hohe und rühmliche Verdienste nicht kennen? mit freudigem Herzen ausruffen: feliciter, feliciter! bey welchem auch wir diesem großen Manne zu der seltenen Glückseligkeit, ein halbes Jahrhundert lang, der Jurisprudenz mit dem größten Ruhme, als Doctor, vorgestanden zu haben, mit aller Ehrerbietung öffentlich gratuliren, und von Herzen wünschen, daß Er noch viele Jahre bey unveränderten Kräften und Gesundheit, wie bisher, den Ruhm der hiesigen Universität, und Juristen Facultät, und den Vortheil der Rechtsgelahrheit und Gerechtigkeit, befördern möge; dieses Jubilæum Doctorale hat auch den Herrn D. Jenichen veranlasset, diese Schrift auszuarbeiten, und in der vorgesetzten Zueignungsschrift dem Herrn D. Rivino, als seinem Gönner, seine Freude, und Ergebenheit zu bezeugen. Wir wollen unsern Lesern den Innhalt davon kürzlich anzeigen.

Es hat sehr viele Rechtsgelehrten gegeben, welche geleugnet haben, daß das judicium Parium Curiæ oder das **Manngericht** bey den Provinzial-Lehen in Deutschland annoch üblich sey. Diese unrichtige Meinung ist zwar bereits

von

von verschiednen in dem Lehnrecht sehr berühmten Männern, einem Horn, Ludewig, und andern bestritten worden. Herr D. Jenichen aber fand noch einige Perlen und Edelgesteine, wie er sagt, die diesen berühmten Männern verborgen geblieben waren. Erst thut der Herr Verfasser dar, daß die Pares Curiæ in allen Lehnsachen von dem Longobardischen Lehnrechte, als die gehörigen Richter, erkannt werden. Eben dieses wird auch von dem Deutschen Lehnrechte, mit vielen Zeugnißen, erwiesen. Daß aber diese alte Gewohnheit bey den Deutschen nachgehends nicht gänzlich abgekommen sey, wird durch viele Exempel bestätiget; und klar gemacht, daß dieses Manngerichte in den Erzbißthümern, Bißthümern, Abteyen, Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf und Herrschaften des deutschen Reichs, wie nicht weniger in Reichsstädten, und in Sachen, die die unmittelbare Reichsritterschaft betreffen, ja auch so gar bey andern Völkern von altem deutschen Geblüte, als bey den Engelländern, und Niederländern, annoch heut zu Tage in Uebung und Observanz sey. Zulezt führt der Herr Verfasser zu Bestätigung seines Satzes noch Exempel von Urtheln, und Zeugniße verschiedener Ausleger des Lehnrechts, an. Dieß ist der Innhalt gegenwärtiger Schrift. Unsere Leser werden uns verzeihen, daß wir so kurz sind. Allein wir versichern, daß es unmöglich ist, einen weitläuftigen Auszug von dieser brieflichen Abhandlung zu machen. Sie bestehet größtentheils,

theils, aus gesammleten Zeugnißen, und Stellen, oder aus Exempeln, von gehaltenen Manngerichten. Wenn aber doch jemand dergleichen Exempel und Zeugniße verlangen sollte, den rathen wir des seligen Lünigs Corpus Juris Feudalis nachzuschlagen, denn ein großer Theil ist daraus gezogen.

Uebrigens zeigt auch diese Schrift von des Herrn D. Jenichens rühmlichen Bemühung um das deutsche Lehnrecht, und er verspricht, zu anderer Zeit zu erweisen, daß das judicium Parium Curiæ auch in Reichslehen nicht außer Uebung sey.

Inn-

Innhalt des fünften Stückes des zweyten Bandes.

I. Christiani Gottlieb Buderi Observationes Juris Publici, Feudalis &c.

II. Eberhardi Christophori Canzii Tract. Synopt. de Probabilitate Juridica

III. Jo. Frid. Wilh. de Neumann Meditationes Juris Principum privati.

IV. D. Johann Gottlob Klingners Sammlungen zum Dorf und Bauernrechte.

Akademische Abhandlungen.

1. *von Hogeveen* Diss. de stipulationibus.
2. *van Lidth de Jeude* Diss. de Calumniatoribus.
3. D. Olenschlagers Diss. Septuagenarius Absens factus, quando mortuus præsumatur.
4. D. Joh. Flor. Rivini Programma.
5. D. Löfflers Diss. de mortis causa capionibus.
6. D. Joh. Gottfr. Bauers Progr.
7. Jenichens Epist de Usu hodierno Parium Curiæ in Feudis Germ. provincialibus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 2,5

Leipzig (1751)

Jur.is. 29-2,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740037-5
VD18 80397875-001